



Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	2
3. Grundzüge der Neuregelung	2
4. Rechtsvergleich	5
5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	5
6. Erläuterungen zu den Artikeln.....	6
7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	53
8. Finanzielle Auswirkungen	53
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	53
10. Auswirkungen auf die Gemeinden	53
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	53
12. Ergebnis der Konsultation.....	53

Vortrag der Polizei- und Militärdirektion an den Regierungsrat zur Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV)

1. Zusammenfassung

Der Regierungsrat erlässt gestützt auf Artikel 65 des totalrevidierten Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG) die totalrevidierte **Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV)** als Ersatz für die geltende Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV)¹, die geltende Verordnung vom 21. Januar 2015 über den Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts (VZAV)² und die geltende Verordnung vom 26. Mai 1999 über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring (EM-Verordnung)³.

Die **Änderung der Verordnungsbezeichnung** erklärt sich – wie beim Justizvollzugsgesetz – insbesondere damit, dass die Verordnung nicht nur auf den Vollzug von Strafen und Massnahmen zugeschnitten ist, sondern daneben auch weitere Formen des Freiheitsentzugs regelt.

Als grundlegende Neuerung ist die **Anwendbarkeit** der Justizvollzugsverordnung auf sämtliche Formen des Freiheitsentzugs bei Erwachsenen und Jugendlichen sowie für alle Vollzugseinrichtungen zu nennen. Während die Kapitel 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 jeweils Bestimmungen zu allen Formen des Freiheitsentzugs enthalten, ist Kapitel 2 in die Abschnitte „Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen“ (2.1), „Besondere Vollzugsformen bei Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen“ (2.2), „Vorläufige Festnahme, polizeilicher Gewahrsam, Sicherheitsgewahrsam sowie Untersuchungs- und Sicherheitshaft“ (2.3), „Auslieferungshaft“ (2.4) und „Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts“ (2.5) unterteilt. Damit kann den jeweiligen Besonderheiten bei der Durchführung und Ausgestaltung des Vollzugs Rechnung getragen werden.

Die Verordnung weist eine **neue Systematik** auf, die ihrer klaren Strukturierung dienen soll. Die Grundidee, wonach Grundsätze und schwere Eingriffe in die Rechtsstellung der Eingewiesenen ins Gesetz und die **Ausführungsbestimmungen in die Verordnung** gehören, wird mit der Totalrevision konsequent umgesetzt. Gleichzeitig wird dem Ziel Rechnung getragen, Wiederholungen von Gesetzesnormen auf Verordnungsstufe zu vermeiden. Während grundlegende Bestimmungen zur Rechtsstellung der Eingewiesenen, einschliesslich der Vollzugsgrundsätze, im Justizvollzugsgesetz statuiert sind, wird die Durchführung und Ausgestaltung des Vollzugs, einschliesslich des Vollzugsverfahrens und der sozialen Betreuung, vordergründig in der Justizvollzugsverordnung geregelt. Der Regierungsrat normiert zudem Einzelheiten des Justizvollzugs zur Organisation und zu den Aufgaben, zum Umgang mit Personendaten, zu Sicherheit und Ordnung sowie zu den Kosten.

Ebenso wie beim Justizvollzugsgesetz gehören zu den **thematischen Schwerpunkten der Revision** neue bzw. umfassendere Bestimmungen zum Umgang mit Personendaten und zum Beizug von Privaten. Zudem finden sich nun in der Verordnung besondere Bestimmungen zum Vollzug der vorläufigen Festnahme, des polizeilichen Gewahrsams, zum Sicherheitsgewahrsam sowie zur Untersuchungs- und Sicherheitshaft ebenso wie solche zum Vollzug bei jugendlichen Eingewiesenen. Neu werden für die eingewiesene Person nicht mehr zwei Konten (Freikonto und Sperrkonto), sondern drei Konten (Freikonto, Zweckkonto und Sperrkonto) geführt. Die Bestimmungen zur sozialen Betreuung und zur Bewährungshilfe werden neu stärker zusammengefasst. Die religiöse Vielfalt und die religiöse Betreuung von Eingewiesenen ohne landeskirchliche Zugehörigkeit werden umfassender verankert. Die Regelungen zu den Kosten werden in Anlehnung an die Änderungen im JVG inhaltlich überarbeitet. Anpas-

¹ BSG 341.11

² BSG 122.202

³ BSG 341.12

sungen erfolgen zudem mit Blick auf das neue Sanktionenrecht des Schweizerischen Strafrechtsgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)⁴, das per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

2. Ausgangslage

Die Ausgangslage präsentiert sich gleich wie beim Justizvollzugsgesetz. Es kann deshalb weiterführend auf die Ausführungen im Vortrag vom 5. April 2017 des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG) verwiesen werden.

Die geltende SMVV wurde vom Regierungsrat per 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt. Teilrevisionen erfolgten per 13. Dezember 2006, 14. Oktober 2009, 24. Oktober 2012, 4. November 2015, 8. Juni 2016 und 14. September 2016.

3. Grundzüge der Neuregelung

Das Ziel der Verordnung ist die **Regelung der Einzelheiten des Justizvollzugs** in Ausführung des gleichzeitig totalrevidierten Justizvollzugsgesetzes.

Die Verordnung verfügt über einen an das JVG angelehnten Gesamtaufbau mit einer **neuen, klareren Systematik**, die ihrer Strukturierung dienen soll. Auch die verschiedenen Kapitel, Abschnitte und Unterabschnitte sowie die Bestimmungen selber werden grösstenteils neu strukturiert.

Die JVV weist einen verständlichen Wortlaut mit einer **einheitlichen Terminologie** auf. Beispielsweise wird – wie im JVG – durchwegs von der „eingewiesenen Person“ bzw. den „Eingewiesenen“ gesprochen und nicht mehr von Gefangenen, Insassinnen oder Inhaftierten. Dazu zählt jede Person, welche in den Justizvollzug eingewiesen ist, also z.B. eine Person im Vollzug der Untersuchungshaft, eine Person im Vollzug einer strafrechtlichen Massnahme bis zur definitiven Entlassung und eine Person im Vollzug einer Freiheitsstrafe in der Form des Electronic Monitoring. Im Übrigen gilt als „Leitung der Vollzugseinrichtung“ die Geschäftsleitung der Vollzugseinrichtung, wozu grundsätzlich sowohl die erste als auch die zweite Führungsebene gehören.

Mit der Totalrevision des JVG und der JVV wird die Grundidee, wonach Grundsätze und schwere Eingriffe in die Rechtsstellung der Eingewiesenen ins Gesetz und die **Ausführungsbestimmungen in die Verordnung** gehören, konsequent umgesetzt. Dies hat zur Folge, dass verschiedene Bestimmungen des geltenden SMVG neu auf Verordnungsstufe normiert sind. Andere Regelungen finden sich nun nicht mehr in der Verordnung, sondern im Gesetz. Die Regelungsdichte der Verordnung ist im Vergleich zum Gesetz höher und wird in untergeordneten Vollzugsvorschriften (Hausordnungen, Weisungen, Richtlinien, Merkblättern) stufengerecht und sachbezogen weiter zunehmen. Wiederholungen von übergeordnetem kantonalem und eidgenössischem Recht werden soweit möglich vermieden. Hinsichtlich der Wiederholung von Bundesrecht wird dabei an verschiedenen Stellen der JVV ein unterschiedlicher Massstab angelegt: Wiederholungen erfolgen insbesondere dann, wenn eine Bestimmung ohne Erwähnung der im Bundesrecht normierten Grundzüge unvollständig und nicht leserfreundlich erscheint.

Die Verordnung enthält **acht Kapitel** mit insgesamt **155 Artikeln**.

Das **erste Kapitel „Organisation und Aufgaben“** enthält Bestimmungen zu den Behörden des Justizvollzugs und den Vollzugseinrichtungen, welche im geltenden Recht auf verschiedene Kapitel verteilt sind. Die Norm zu den beratenden Gremien wird hierhin verschoben. Neu werden ausführlichere Regelungen zum Beizug von Privaten aufgenommen. Die Bestimmungen zu den freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – im geltenden Recht „freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ – werden nun systematisch hier angesiedelt, da diese von verschie-

⁴ SR 311.0

denen Stellen des Amts für Justizvollzug (AJV) zur Erfüllung von Aufgaben beigezogen werden können. Die Begriffsänderung bringt besser zum Ausdruck, dass diese beigezogenen Privaten Freiwilligenarbeit leisten.

Im **zweiten Kapitel „Durchführung und Ausgestaltung des Vollzugs“** erfolgt die Zusammenführung von verschiedenen Kapiteln der geltenden SMVV (1 Anordnung des Vollzugs, 5 Vollzugsplanung, 6 Durchführung des Vollzugs, 7 Wiedergutmachung, 8 Progressionsstufen und Beendigung, 9 Strafvollzugsformen und 11 Bewährungshilfe) und von Bestimmungen aus Kapiteln des geltenden SMVG (5. Vollzugsformen, 6. Vollzugsziele und Vollzugsgrundsätze, 8. Einleitung, Vollzugsstufen, Entlassung, 9. Durchführung des Vollzugs und 10. Bewährungshilfe), soweit diese nicht auf Gesetzesstufe normiert werden. Das Kapitel wird in fünf Abschnitte unterteilt, womit eine grundlegende Neustrukturierung erfolgt:

- Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen (2.1),
- Besondere Vollzugsformen bei Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen (2.2),
- Vorläufige Festnahme, polizeilicher Gewahrsam, Sicherheitsgewahrsam sowie Untersuchungs- und Sicherheitshaft (2.3),
- Auslieferungshaft (2.4),
- Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts (2.5).

Durch diese Unterteilung nach den verschiedenen Formen des Freiheitsentzugs kann den jeweiligen Besonderheiten bei der Durchführung und Ausgestaltung des Vollzugs Rechnung getragen werden. Im Vergleich zum geltenden Recht wird damit insbesondere mehr Klarheit für den Vollzug der strafprozessualen Freiheitsentzüge geschaffen, wozu sich erstmals Sonderbestimmungen im kantonalen Recht finden.

Der **erste Unterabschnitt „Vollzugsverfahren“** des Abschnitts 2.1 führt geltende Bestimmungen des SMVG und der SMVV zu diesem Thema zusammen. Änderungen erfolgen insbesondere mit Blick darauf, dass seit dem 1. Januar 2018 die Halbgefängenschaft nicht mehr die Regelvollzugsform und die gemeinnützige Arbeit nicht mehr eine selbstständige Sanktionsart, sondern eine besondere Vollzugsform wie die Halbgefängenschaft und die elektronische Überwachung (Electronic Monitoring, EM), sind.

In den **Unterabschnitten „Vollzugsziele“, „Eintritt und Unterkunft“, „Vollzugsplanung“ und „Vollzugsstufen und Entlassung“** des Abschnitts 2.1 wird inhaltlich weitgehend das geltende Recht übernommen.

Im **sechsten Unterabschnitt „Vermögenswerte“** des Abschnitts 2.1 werden neu umfassende Regelungen zu den Vermögenswerten der eingewiesenen Person bis zur bedingten bzw. endgültigen Entlassung aufgenommen. Neu werden für die eingewiesene Person nicht mehr zwei Konten (Freikonto und Sperrkonto), sondern drei Konten (Freikonto, Zweckkonto und Sperrkonto) geführt. Hauptanliegen dieser Änderung ist, dass auf dem Sperrkonto nur noch diejenigen Vermögenswerte sind, welche der Bildung einer Rücklage für die Zeit nach der Entlassung dienen, und in der Folge bis zur Entlassung nicht angetastet werden dürfen.

Die **Unterabschnitte „Gegenstände“, „Arbeit und Aus- und Weiterbildung“, „Arbeitsentgelt und Vergütung bei Aus- und Weiterbildung“ und „Wiedergutmachung“** des Abschnitts 2.1 entsprechen inhaltlich grösstenteils dem geltenden Recht.

Im **elften Unterabschnitt „Gesundheitsfürsorge und Ernährung“** des Abschnitts 2.1 werden bezüglich der medizinischen Versorgung neu ausdrücklich das Äquivalenzprinzip und die Wahrung des Berufsgeheimnisses erwähnt. Zudem wird bei der Ernährung verankert, dass einer konsequent vegetarischen Ernährung Rechnung zu tragen ist.

Der **zwölfte Unterabschnitt „Beziehungen zur Aussenwelt“** des Abschnitts 2.1 übernimmt weitgehend das geltende Recht. Neu sind z.B. Regelungen zur Besuchsfrequenz sowie zu amtlichen und anderen Besuchen.

Die Bestimmungen zur sozialen Betreuung und zur Bewährungshilfe des geltenden Rechts werden zu einem grossen Teil neu unter dem **dreizehnten Unterabschnitt „Soziale Betreuung“** des Abschnitts 2.1 zusammengefasst. Darin finden das Betreuungsprinzip gemäss Artikel 75 Absatz 1 StGB und Artikel 22 Absatz 2 JVG, die Bewährungshilfe gemäss Artikel 93 StGB und die sog. „freiwillige soziale Betreuung“ gemäss Artikel 96 StGB Berücksichtigung. Diese Aspekte lassen sich inhaltlich nicht immer klar voneinander abgrenzen und stehen in engem Zusammenhang zueinander. Es sind jeweils dieselben Grundsätze massgebend, weshalb dies in gemeinsamen Bestimmungen geregelt wird. Nicht mehr aufgenommen wird die Möglichkeit, dass die Behörden des Justizvollzugs Personen über die definitive Entlassung hinaus unterstützen und betreuen.

Im **vierzehnten Unterabschnitt „Seelsorgerische und weitere religiöse Betreuung“** des Abschnitts 2.1 werden neu die religiöse Vielfalt und die religiöse Betreuung von Eingewiesenen ohne landeskirchliche Zugehörigkeit stärker verankert. Es werden z.B. neu Mindestanforderungen für die Selektion von Vertreterinnen und Vertretern anderer religiöser Gemeinschaften festgelegt.

Der **fünfzehnten Unterabschnitt „Freizeit“** des Abschnitts 2.1 entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht.

Im **sechzehnten Unterabschnitt „Besondere Personengruppen“** des Abschnitts 2.1 werden neu neben Sonderbestimmungen zu weiblichen Eingewiesenen und zu kranken und betagten Eingewiesenen sowie Eingewiesenen mit Behinderung auch solche zu jugendlichen Eingewiesenen aufgenommen.

Der **zweite Abschnitt „Besondere Vollzugsformen bei Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen“** des zweiten Kapitels trägt wie der Unterabschnitt „Vollzugsverfahren“ den per 1. Januar 2018 neu in Kraft getretenen Bestimmungen des StGB zu den besonderen Vollzugsformen Rechnung.

Der **dritte Abschnitt „Vorläufige Festnahme, polizeilicher Gewahrsam, Sicherheitsgewahrsam sowie Untersuchungs- und Sicherheitshaft“** des zweiten Kapitels enthält neu Sonderbestimmungen zu diesen strafprozessualen Formen des Freiheitsentzugs, namentlich zu den Vollzugsstufen und zur Standortbestimmung.

Der **vierte Abschnitt „Auslieferungshaft“** des zweiten Kapitels wird ebenfalls neu eingefügt.

Der **fünfte Abschnitt „Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts“** des zweiten Kapitels enthält Sonderbestimmungen zu den ausländerrechtlichen Formen des Freiheitsentzugs. Die geltenden Bestimmungen der VZAV werden inhaltlich weitgehend beibehalten.

Im **dritten Kapitel „Umgang mit Personendaten“** werden die diesbezüglichen Regelungen der geltenden SMVV aufgegriffen und massgebend ergänzt: Im Gegensatz zum geltenden Recht finden sich nun nicht nur Ausführungsbestimmungen zum Straf- und Massnahmenvollzugsregister in der Verordnung, sondern zu allen Datensammlungen des AJV. Neu wird zudem die Datenauswertung und -vernichtung bei der elektronischen Überwachung mit technischen Geräten geregelt.

Unter dem **vierten Kapitel „Sicherheit und Ordnung“** werden die Einzelheiten zu dieser Thematik geregelt. Die Bestimmungen des geltenden Rechts werden weitgehend beibehalten, soweit sie nicht schon auf Gesetzesstufe normiert sind. Neu aufgenommen wird die Dokumentationspflicht bei Zwangsanwendungen.

Das **fünfte Kapitel „Verfahren und Rechtsschutz“** hält die Zuständigkeit beim Einigungsverfahren fest.

Das **sechste Kapitel „Personal, Zusammenarbeit und Weiterentwicklung des Justizvollzugs“** entspricht weitgehend dem geltenden Recht.

Im **siebten Kapitel „Kosten“** finden sich die Ausführungsbestimmungen zum entsprechenden Kapitel im JVG. Es erfolgen – wie auf Gesetzesstufe – eine neue systematische Anordnung und inhaltliche Änderungen.

Im **achten Kapitel „Schlussbestimmungen“** werden die Aufhebung der geltenden SMVV, der EM-Verordnung und der VZAV festgehalten. Aufgrund der Totalrevision ergeben sich indirekte Änderungen in verschiedenen Erlassen.

4. Rechtsvergleich

Bei der Ausarbeitung der Normen wurden Vollzugserlasse von anderen Kantonen konsultiert. Die Erlasse der Konferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz fanden Berücksichtigung.

Die im Jahr 2006 revidierten „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“ des Ministerkomitees des Europarates (Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerkomitees des Europarates vom 11. Januar 2006) und die im Jahr 2016 revidierten „UNO-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“ der Vereinten Nationen (UNO-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen [Nelson-Mandela-Regeln], Resolution 70/175 der UNO-Generalversammlung vom 8. Januar 2016, UN-Dok. A/RES/70/175) wurden bei der Totalrevision ebenfalls miteinbezogen.

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die amtsinterne Umsetzung des neuen Justizvollzugsgesetzes und der neuen Justizvollzugsverordnung wird insbesondere mittels Hausordnungen, Weisungen, Richtlinien und Merkblättern erfolgen. Sofern sich dies als notwendig erweist, werden auch Schulungen zur Klärung von Einzelfragen der Umsetzung dienlich sein.

Die Revision führt im Übrigen zu keinen nennenswerten Veränderungen in der Vollzugsorganisation.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

1 Organisation und Aufgaben

1.1 Behörden des Justizvollzugs

1.1.1 Zuständige Stellen der Polizei- und Militärdirektion

Artikel 1 – Amt für Justizvollzug (AJV)

Diese Bestimmung wird neu eingefügt, um ausdrücklich festzuhalten, wer zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion gemäss Artikel 6 JVG ist. Sie steht in Einklang mit Artikel 10 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM)⁵. Das AJV ist in diesem Sinne auch zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion gemäss Artikel 69 und Artikel 75 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)⁶.

Artikel 2 – Amt für Migration und Personenstand (MIP)

Diese Bestimmung übernimmt den geltenden Artikel 11a Absatz 3 SMVV. Er steht in Einklang mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe i OrV POM.

1.1.2 Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD)

Artikel 3

Diese Bestimmung greift den geltenden Artikel 11a Absätze 1 und 2 SMVV auf. Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (ASMV) und die Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug (ABaS) bilden seit dem 1. Mai 2017 zusammen die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD).

Im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs kommen den BVD weitreichende Kompetenzen zu. Es rechtfertigt sich daher neben den einzelnen Vollzugseinrichtungen auch diese ausdrücklich in der Verordnung zu nennen. Die Bestimmung stellt klar, welche Aufgaben des AJV durch die BVD erfüllt werden. Die BVD übernehmen in diesem Sinne auch die Aufgaben gemäss Artikel 69 Absatz 3 EG ZSJ.

1.2 Vollzugseinrichtungen

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt führen die Artikel 8 bis 13 JVG näher aus. Der Aufbau lehnt sich an denjenigen im JVG an.

1.2.1 Im Allgemeinen

Artikel 4 – Hausordnung

Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen grösstenteils den geltenden Artikel 15 Absatz 1 SMVV.

Absatz 3: Die Genehmigung der Hausordnungen erfolgt neu durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des AJV und nicht mehr durch die Polizei- und Militärdirektion, weshalb der geltende Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d SMVG gestrichen wird. In diesem Rahmen findet auch eine rechtliche Prüfung statt.

⁵ BSG 152.221.141

⁶ BSG 271.1

Artikel 5 – Beratende Gremien

Diese Bestimmung führt die geltenden Artikel 13 SMVG und Artikel 149a SMVV zusammen. Sie wird wie vor der Teilrevision im Jahr 2016 systematisch bei den Bestimmungen zu den Vollzugseinrichtungen eingeordnet. Anstelle der Polizei- und Militärdirektion muss neu die Vorsteherin oder der Vorsteher des AJV der Einsetzung eines beratenden Gremiums zustimmen.

Absätze 1 und 2: Es besteht eine vollständige Flexibilität in personeller und zeitlicher Hinsicht. Die beratenden Gremien können z.B. für die Begleitung einzelner Projekte eingesetzt werden. Das Engagement kann zeitlich variieren und befristet sein. Ebenso kann je nach Bedürfnissen eine unterschiedliche personelle Zusammensetzung angezeigt sein.

Zwischen der Amtsleitung und den Leitungen der Vollzugseinrichtungen soll ein Informationsaustausch über die Tätigkeit der beratenden Gremien stattfinden. Diese an sich selbstverständliche Regelung unterstreicht die Gesamtverantwortung der Amtsleitung im Bereich des Justizvollzugs. Von einer förmlichen Berichterstattung des beratenden Gremiums selbst wird abgesehen.

Absatz 3 enthält eine deklaratorische Klarstellung, dass den beratenden Gremien weder Aufsichtsfunktion noch Weisungsbefugnis zukommen.

1.2.2 Gefängnisse

Artikel 6

Diese Bestimmung übernimmt den geltenden Artikel 20 SMVV. Die Bewachungsstation am Insepspital wird nun im Gegensatz zum geltenden Recht klar als weitere Vollzugseinrichtung eingestuft (*Art. 13*) und nicht mehr als Gefängnisabteilung, weshalb der geltende Artikel 22 SMVV gestrichen wird.

1.2.3 Justizvollzugsanstalten

In diesem Unterabschnitt werden die geltenden Artikel 16, Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 2 SMVV aufgegriffen. Der Aufbau erfolgt nun nach den Justizvollzugsanstalten (JVA) und nicht mehr nach der Art der Sanktion. Es wird für jede Vollzugseinrichtung festgehalten, welche Sanktionsarten sie vollziehen kann. Im geltenden Recht werden nicht einheitlich teilweise Abteilungen und Vollzugsstufen genannt. Darauf wird nun verzichtet. Der geltende Artikel 18 Absatz 1 SMVV wird nicht mehr aufgenommen.

Artikel 7 – JVA Hindelbank

Absatz 1: Diese Bestimmung führt die geltenden Artikel 16 Absatz 1 Ziffer 5, Artikel 17 Absatz 1 Ziffer 3 und Artikel 18 Absatz 2 SMVV zusammen.

Buchstabe a: Es handelt sich um die Freiheitsstrafen gemäss den Artikeln 36, 40 und 41 StGB.

Buchstabe b: Es sind dies strafrechtliche Massnahmen gemäss den Artikeln 59, 60 und 61 StGB.

Buchstabe c: Dies bezieht sich auf die ambulanten Massnahmen gemäss Artikel 63 StGB.

Buchstabe d: Es können sowohl die „ordentliche“ Verwahrung gemäss Artikel 64 Absatz 1 StGB als auch die lebenslängliche Verwahrung gemäss Artikel 64 Absatz 1^{bis} StGB in der JVA Hindelbank vollzogen werden.

Absatz 2 greift den geltenden Artikel 14 Absatz 2 SMVV auf.

Artikel 8 – JVA St. Johannsen

Absatz 1: Diese Bestimmung führt die geltenden Artikel 16 Absatz 1 Ziffer 4 und Artikel 17 Absatz 1 Ziffer 2 SMVV zusammen.

Die JVA St. Johannsen vollzieht primär freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen. Freiheitsstrafen werden nur in der JVA St. Johannsen vollzogen, wenn gleichzeitig eine ambulante strafrechtliche Massnahme zu vollziehen ist.

Buchstabe a: Es sind dies strafrechtliche Massnahmen gemäss den Artikeln 59, 60 und 61 StGB.

Buchstabe b: Dies bezieht sich auf die ambulanten Massnahmen gemäss Artikel 63 StGB.

Buchstabe c: Es können sowohl die „ordentliche“ Verwahrung gemäss Artikel 64 Absatz 1 StGB als auch die lebenslängliche Verwahrung gemäss Artikel 64 Absatz 1^{bis} StGB in der JVA St. Johannsen vollzogen werden.

Absatz 2 greift den geltenden Artikel 14 Absatz 2 SMVV auf.

Artikel 9 – JVA Thorberg

Absatz 1: Diese Bestimmung führt die geltenden Artikel 16 Absatz 1 Ziffer 3 und Artikel 17 Absatz 1 Ziffer 1 SMVV zusammen.

Buchstabe a: Es handelt sich um die Freiheitsstrafen gemäss den Artikeln 36, 40 und 41 StGB.

Buchstabe b: Es sind dies strafrechtliche Massnahmen gemäss den Artikeln 59, 60 und 61 StGB.

Buchstabe c: Dies bezieht sich auf die ambulanten Massnahmen gemäss Artikel 63 StGB.

Buchstabe d: Es können sowohl die „ordentliche“ Verwahrung gemäss Artikel 64 Absatz 1 StGB als auch die lebenslängliche Verwahrung gemäss Artikel 64 Absatz 1^{bis} StGB in der JVA Thorberg vollzogen werden.

Absatz 2 greift den geltenden Artikel 14 Absatz 2 SMVV auf.

Artikel 10 – JVA Witzwil

Absatz 1: Diese Bestimmung übernimmt den geltenden Artikel 16 Absatz 1 Ziffer 2 SMVV.

Buchstabe a: Es handelt sich um die Freiheitsstrafen gemäss den Artikeln 36, 40 und 41 StGB.

Buchstabe b: Dies bezieht sich auf die ambulanten Massnahmen gemäss Artikel 63 StGB.

Buchstabe c: Es wird neu festgehalten, dass die „ordentliche“ Verwahrung gemäss Artikel 64 Absatz 1 StGB und die lebenslängliche Verwahrung gemäss Artikel 64 Absatz 1^{bis} StGB in der JVA Witzwil vollzogen werden können.

Absatz 2 greift den geltenden Artikel 14 Absatz 2 SMVV auf.

1.2.4 Jugendheim Lory**Artikel 11**

Diese Bestimmung wird der Vollständigkeit halber neu aufgenommen.

1.2.5 Weitere Vollzugseinrichtungen

Artikel 12 – Anwendbares Recht

Diese Bestimmung wird aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Klärung in der Praxis neu eingefügt.

Erfolgt der Vollzug gestützt auf Artikel 80 StGB in einer weiteren Vollzugseinrichtung, so sind diese Norm sowie die *Artikel 90 und 91* zu beachten.

Artikel 13 – Bewachungsstation am Inselspital (Bewa)

Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen die geltenden Artikel 23 bis 25 SMVV und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b zweiter Teilsatz SMVG. Die geltenden Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 2 SMVV werden nicht mehr aufgenommen. Während der Unterbringung in der Bewa als weiterer Vollzugseinrichtung befindet sich die eingewiesene Person selbstredend weiterhin in der Form des Freiheitsentzugs wie in der JVA oder im Gefängnis, ansonsten müsste der Vollzug unterbrochen oder aufgeschoben werden (vgl. Art. 17 JVG).

Die Bewa dient ausschliesslich der Aufnahme von Eingewiesenen mit medizinischer Indikation. In erster Linie nimmt die Bewa Eingewiesene aus den Vollzugseinrichtungen des Kantons Bern auf. Soweit Platz vorhanden ist, sind auch Einweisungen von Patientinnen und Patienten aus Vollzugseinrichtungen der Kantone des Konkordats der Nordwest- und Innerschweiz sowie der beiden anderen Vollzugskonkordate möglich.

1.3 Beizug von Privaten

Dieser Abschnitt enthält die Ausführungsbestimmungen zum entsprechenden Abschnitt im JVG (Art. 14 bis 16 JVG).

1.3.1 Bewilligung an private Einrichtungen zum Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen

In diesem Unterabschnitt werden neue Bestimmungen zum Verfahren, zur Aufsicht sowie zur Dauer, zum Entzug und zum Widerruf für die Bewilligung an private Einrichtungen zum Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen (sog. Vollzugsbewilligung) aufgenommen, was das geltende Recht nur marginal regelt.

Artikel 14 – Verfahren

Diese Bestimmung wird neu eingefügt und lehnt sich an ähnliche Regelungen in der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV)⁷ an (Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1).

Das AJV bereitet alle relevanten Unterlagen für die Polizei- und Militärdirektion vor, so dass diese den formellen Entscheid über das Gesuch treffen kann.

Absatz 2 enthält eine nicht abschliessende Aufzählung der einzureichenden Unterlagen. Die genannten Angaben und Unterlagen sind zwingend aus dem Gesuch hervorzugehen bzw. diesem beizulegen. Das AJV kann weitere Unterlagen wie beispielsweise Statuten oder Belege über Aus- und Weiterbildungen von Personen gemäss Artikel 16 Absatz 4 JVG verlangen.

Buchstabe b: Verfügt eine private Einrichtung über mehrere Standorte, an welchen der Vollzug erfolgen soll, sind die Unterlagen aller Liegenschaften einzureichen.

⁷ BSG 862.51

Artikel 15 – Aufsicht

Diese Bestimmung regelt neu, welche kantonale Stelle die Aufsicht ausübt und führt damit Artikel 16 JVG näher aus. Sie lehnt sich an Artikel 37 HEV an.

Artikel 16 – Dauer, Entzug und Widerruf

Diese Bestimmung wird neu eingefügt und lehnt sich an ähnliche Regelungen der HEV an (Art. 21 Abs. 1, Art. 40 und Art. 41).

Eine Bewilligung zum Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen begründet keinen Anspruch der privaten Einrichtung, dass die Vollzugsbehörde dort fortlaufend Eingewiesene unterbringt. Die Vollzugsbehörde weist eine Person jeweils dann in eine private Einrichtung ein, wenn dies u.a. der Erreichung der Vollzugsziele dient. Der Bedarf kann in der Folge variieren und unter Umständen dazu führen, dass eine Bewilligung dauerhaft oder vorübergehend entzogen wird (*Abs. 2 Bst. c*).

Im Unterschied zum Entzug nach *Absatz 2 Buchstabe b* bei Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen waren bei einem Widerruf nach *Absatz 3* die Bewilligungsvoraussetzungen schon im Zeitpunkt der Erteilung nicht erfüllt.

1.3.2 Betriebsbewilligung an private Einrichtungen

In diesem Unterabschnitt werden neue Bestimmungen zur Betriebsbewilligung an private Einrichtungen, welche das AJV ausnahmsweise erteilen kann, aufgenommen.

Das AJV hat bei Betriebsbewilligungen an private Einrichtungen die Vorgaben der Sozialhilfegesetzgebung sinngemäss zu berücksichtigen (Art. 14 Abs. 2 JVG). Soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden, haben folglich die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁸ und der HEV sinngemäss Geltung.

Artikel 17 – Verfahren

Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 13 Absatz 1 HEV an.

Mit dem Gesuch sind sinngemäss die Unterlagen gemäss Artikel 13 HEV einzureichen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Betriebsbewilligung.

Artikel 18 – Aufsicht

Diese Bestimmung regelt, welche kantonale Stelle die Aufsicht ausübt. Sie entspricht Artikel 37 HEV.

1.3.3 Private Personen**Artikel 19 – Freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Bestimmung greift Regelungen des geltenden Rechts auf. Sie wird nun systematisch bei den Normen zum Beizug von Privaten angesiedelt, da die freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von verschiedenen Stellen des AJV zur Erfüllung von Aufgaben in unterschiedlichen Bereichen beigezogen werden können.

Neu wird der Begriff „Freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ anstelle von „Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ verwendet, um besser zum Ausdruck zu bringen, dass diese beigezogenen Privaten Freiwilligenarbeit leisten.

⁸ BSG 860.1

Absatz 1: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 110 SMVV.

Absatz 2 führt die geltenden Artikel 73 Absatz 1 erster Satz SMVG und Artikel 112 SMVV zusammen. Das AJV betreut und berät die freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und vermittelt ihnen das nötige Wissen zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Absatz 3: Diese Bestimmung greift den geltenden Artikel 111 SMVV auf. Die möglichen Aufgabenbereiche der freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Vergleich zum geltenden Recht ausführlicher genannt.

Mit dem Aufbau und der Pflege einer vertrauensvollen Beziehung leisten die freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmässig wertvolle Unterstützung im Hinblick auf die Wiedereingliederung der Eingewiesenen und ermöglichen einen neutralen Kontakt zur Aussenwelt.

Zu den Aufgaben der freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören je nach Form des Freiheitsentzugs und der Vollzugsstufe z.B. Besuche von Eingewiesenen, Hilfestellungen bei der Lösung von alltäglichen Problemen, die Begleitung von Ausgängen und Urlauben, Unterstützung bei den Entlassungsvorbereitungen, die Leitung von Sprachkursen und berufliche Beratungen.

Absatz 4: Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den geltenden Artikel 73 Absatz 1 zweiter Satz SMVG.

Artikel 20 – Aufsicht

Diese Bestimmung präzisiert Artikel 16 Absatz 2 JVG für die Aufsicht bei privaten Personen.

Die Anforderungen an die private Person können je nach Bereich und Ausmass der übernommenen Aufgaben stark variieren. Dementsprechend können auch der Umfang und der Inhalt der Aufsicht sehr unterschiedlich sein. In der jeweiligen Leistungsvereinbarung zwischen der beziehenden Stelle und der privaten Person können die spezifischen Anforderungen und Umstände der Tätigkeit konkretisiert werden. In jedem Fall hat die beziehende Stelle periodisch zu prüfen, ob die beigezogene Person z.B. noch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und über die nötigen Fachkompetenzen verfügt.

Werden Private beigezogen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, sind die Vorgaben des geplanten Gesetzes über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG) zu beachten, soweit das JVG keine besonderen Regelungen enthält.

2 Durchführung und Ausgestaltung des Vollzugs

Dieses Kapitel enthält fünf Abschnitte, womit eine grundlegende Neustrukturierung erfolgt:

- Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen (2.1),
- Besondere Vollzugsformen bei Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen (2.2),
- Vorläufige Festnahme, polizeilicher Gewahrsam, Sicherheitsgewahrsam sowie Untersuchungs- und Sicherheitshaft (2.3),
- Auslieferungshaft (2.4),
- Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts (2.5).

Um zu starke Wiederholungen zu vermeiden wird beim zweiten, dritten, vierten und fünften Abschnitt jeweils auf die anwendbaren Bestimmungen des ersten Abschnitts verwiesen.

Durch diese Unterteilung nach den verschiedenen Formen des Freiheitsentzugs kann den jeweiligen Besonderheiten bei der Durchführung und Ausgestaltung des Vollzugs Rechnung getragen werden. Im Vergleich zum geltenden Recht wird damit insbesondere mehr Klarheit

bezüglich des Vollzugs der strafprozessualen Freiheitsentzüge geschaffen, wozu sich erstmals Sonderbestimmungen im kantonalen Recht finden.

2.1 Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen

Im diesem Abschnitt erfolgt die Zusammenführung von verschiedenen Kapiteln der geltenden SMVV (1 Anordnung des Vollzugs, 5 Vollzugsplanung, 6 Durchführung des Vollzugs, 7 Wiedergutmachung, 8 Progressionsstufen und Beendigung, 9 Strafvollzugsformen und 11 Bewährungshilfe) und von Bestimmungen aus Kapiteln des geltenden SMVG (5. Vollzugsformen, 6. Vollzugsziele und Vollzugsgrundsätze, 8. Einleitung, Vollzugsstufen, Entlassung, 9. Durchführung des Vollzugs und 10. Bewährungshilfe), soweit diese nicht auf Gesetzesstufe erlassen werden.

2.1.1 Vollzugsverfahren

In diesem Unterabschnitt werden die Bestimmungen des geltenden Rechts zur Anordnung des Vollzugs (Kapitel „1 Anordnung des Vollzugs“ SMVV), zur Einleitung des Vollzugs (Teile des Kapitels „8 Einleitung, Vollzugsstufen, Entlassung“ SMVG) und die verfahrensrechtlichen Aspekte zu den besonderen Vollzugsformen (Kapitel „9 Strafvollzugsformen“ SMVV) zusammengeführt. Die Bestimmungen werden weitgehend beibehalten, soweit sie nicht schon auf Gesetzesstufe normiert sind, und bei Bedarf ergänzt.

Der geltende Artikel 82 SMVV wird nicht mehr aufgenommen, da Artikel 4 der Verordnung des Bundesrats vom 19. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG)⁹ das Zusammentreffen mehrerer Sanktionen im Vollzug bereits genügend regelt.

Artikel 21 – Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

Diese Bestimmung wird neu eingefügt und greift Artikel 236 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)¹⁰ auf. Der Verweis auf die StPO im geltenden Artikel 26 Absatz 3 SMVG wird hingegen gestrichen. Auch der geltende Artikel 4 SMVV wird als obsolet gestrichen.

Die Durchführung und Ausgestaltung richtet sich nach den regulären Bestimmungen zu den Freiheitsstrafen und den freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen, wobei gemäss Artikel 236 Absatz 4 StPO Anordnungen der Verfahrensleitung zur Sicherstellung des Zwecks der Untersuchungs- und Sicherheitshaft vorbehalten bleiben.

Artikel 22 – Mitteilung und Übermittlung des Strafentscheids und der Strafakten

Absatz 1: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 23 Absatz 1 SMVG. Der Begriff „Entscheid“ ist als Oberbegriff gemäss Artikel 80 Absatz 1 StPO zu verstehen, welcher insbesondere das Dispositiv und die Begründung des Entscheids beinhaltet (vgl. Art. 81 Abs. 1 StPO).

Absatz 2: Diese Bestimmung übernimmt den geltenden Artikel 23 Absatz 2 SMVG, wobei die Aufzählung neu konzipiert wird.

Die Buchstaben a und b von Artikel 23 Absatz 2 SMVG werden zusammengefasst, da sich die verurteilte oder freigesprochene Person in beiden Fällen bereits im Justizvollzug befindet.

Die Buchstaben d und e von Artikel 23 Absatz 2 SMVG werden gestrichen, da nach der StPO das Gericht den Verurteilten nicht mehr den sofortigen Antritt der Freiheitsstrafe oder Massnahme bewilligen kann und die Vollzugsbehörde bei Massnahmen erst tätig wird, wenn das Urteil rechtskräftig und vollstreckbar ist.

⁹ SR 311.01

¹⁰ SR 312.0

In den Fällen gemäss *Absatz 2* sind die BVD trotz noch nicht eingetretener Rechtskraft gehalten, zu handeln. Dies erfordert eine rasche Kenntnis über den Strafscheid.

Absatz 3 entspricht mit sprachlichen Anpassungen weitgehend dem geltenden Artikel 23 Absatz 3 SMVG.

Artikel 23 – Vollzugszeitpunkt

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 27 Absatz 1 SMVG, wobei neu ein Vorbehalt zugunsten von Artikel 439 Absatz 3 StPO eingefügt wird. Der geltende Artikel 28 SMVG zur Vollstreckungsverjährung wird mit Blick auf die bundesrechtliche Bestimmung in Artikel 441 StPO ersatzlos gestrichen.

Absatz 1: Mit der Frist von sechs Monaten für den Antritt rechtskräftiger Freiheitsstrafen sollen einerseits im Sinne des Beschleunigungsgebotes Verfahrenverschleppungen minimiert werden, andererseits bleibt der Vollzugsbehörde so auch die nötige Flexibilität, um auf eine hohe Belegung in den Vollzugseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.

Absatz 2: Artikel 439 Absatz 3 StPO regelt diejenigen Fälle, in denen rechtskräftige Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen sofort zu vollziehen sind.

Artikel 24 – Einweisung

Die Bestimmung führt die geltenden Artikel 26 Absätze 1 und 2 SMVG und Artikel 1 Absatz 2, Artikel 6 und Artikel 7 SMVV mit sprachlichen Anpassungen zusammen. Der geltende Artikel 3 SMVV wird nicht mehr aufgenommen, da die Zuführung bereits genügend in Artikel 439 Absatz 4 StPO geregelt ist.

Eine Person wird in den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahme eingewiesen, was nicht zwingend bedeutet, dass sie in einer Vollzugseinrichtung untergebracht wird. Auch z.B. eine Person im Vollzug der Freiheitsstrafe in der Form des Electronic Monitoring ist eine „eingewiesene Person“ und eine verurteilte Person bleibt bis zu ihrer definitiven Entlassung im Vollzug eingewiesen.

Absatz 1: Die Einweisungsverfügung stellt eine Vollstreckungsverfügung bzw. den Vollzugsbefehl im Sinne von Artikel 439 Absatz 2 StPO dar.

Absatz 2: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 26 Absatz 2 SMVG. Die Aufzählung ist abschliessend.

Unter Vollzugsdaten sind die Eckdaten des Vollzugs zu verstehen wie beispielsweise der Vollzugsantritt, der 2/3 Termin oder das Datum des Strafendes.

Zu den besonderen Anordnungen zählen Auflagen, die der eingewiesenen Person auferlegt werden, wie beispielsweise die Teilnahme an einem Methadonprogramm.

Absatz 3 entspricht dem geltenden Artikel 6 Absatz 1 SMVV.

Absatz 4 übernimmt den geltenden Artikel 1 Absatz 2 SMVV. Bei Personen in Freiheit ist der Vollzugsbefehl im Sinne von Artikel 439 Absatz 2 StPO sozusagen zweigeteilt in die Aufgebotsverfügung und die Einweisungsverfügung.

Artikel 25 – Verlegung

Diese Bestimmung wird neu eingefügt und führt Artikel 18 JVG näher aus.

Als „Vollzugseinrichtungen des AJV“ gelten alle Vollzugseinrichtungen, die organisatorisch dem AJV angegliedert sind. Dazu zählt auch z.B. die Bewachungsstation am Inselspital.

Artikel 26 – Besondere Vollzugsformen – 1. Verfahren

In dieser Bestimmung werden die geltenden Verfahrensbestimmungen zur Halbgefängenschaft (Art. 15b Abs. 1 SMVG und Art. 80 SMVV), zum Electronic Monitoring (Art. 5 und 5a Abs. 1 EM-Verordnung) und die altrechtlichen Bestimmungen zur Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit (Art. 87 SMVV in der Fassung vom 5. Mai 2004 [aSMVV]) zusammengeführt.

Seit dem 1. Januar 2018 ist die Halbgefängenschaft nicht mehr Regelvollzugsform und wird neu – wie die beiden anderen besonderen Vollzugsformen – auf Gesuch der verurteilten Person hin angeordnet. Zudem ist die gemeinnützige Arbeit neu nicht mehr Sanktionsart, sondern ebenfalls eine besondere Vollzugsform, die auf Gesuch hin angeordnet wird. Der geltende Artikel 1 Absatz 1 SMVV wird in der Folge nicht mehr aufgenommen. Im Übrigen wird die Vollzugsform des tageweisen Vollzugs – und damit die geltenden Artikel 24 SMVG und Artikel 79 SMVV – gestrichen, da das StGB diese nicht mehr vorsieht.

Absatz 1: Die Frist zur Gesuchseinreichung wird neu auf 14 Tage festgelegt.

Der Begriff „elektronische Überwachung“ wird an dieser Stelle der Klarheit halber genannt, da im Strafgesetzbuch in Artikel 79b dieser und nicht der im Kanton Bern seit Jahren gebräuchliche Begriff „Electronic Monitoring“ verwendet wird. Dies gilt auch für die elektronische Überwachung als Vollzugsstufe (vgl. Art. 36).

Absatz 2: Diese Bestimmung wird neu eingefügt. Beim sog. „Bussen abverdienen“ wird das Vollstreckungsverfahren durch die Inkassobehörde und nicht durch die BVD eingeleitet, weshalb die Frist für die Gesuchseinreichung länger ist.

Absätze 3 und 4: Diese Bestimmungen werden neu für alle besonderen Vollzugsformen eingefügt.

Artikel 27 – 2. Halbgefängenschaft

Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 77b Absatz 1 StGB an und greift die geltenden Artikel 15b Absatz 1 SMVG und Artikel 83 Absatz 1 SMVV auf. Der geltende Artikel 86 SMVV wird nicht mehr in gleicher Form aufgenommen.

Absätze 2 und 3: Diese Bestimmungen werden in Anlehnung an die Richtlinie vom 24. März 2017 der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die besonderen Vollzugsformen (gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM], Halbgefängenschaft) (SSED 12.0; konkordatliche Richtlinie besondere Vollzugsformen) neu eingefügt.

Artikel 28 – 3. Gemeinnützige Arbeit

Absatz 1: Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 79a Absatz 1 StGB an. Zudem finden der Artikel 84 aSMVV sowie die konkordatliche Richtlinie besondere Vollzugsformen Berücksichtigung.

Buchstabe d: Diese Bestimmung wird neu eingefügt, da dies für die Begünstigte oder den Begünstigten in der Praxis oftmals ein Aufnahmekriterium bildet.

Absatz 2: Diese Bestimmung wird in Anlehnung an die konkordatliche Richtlinie besondere Vollzugsformen neu eingefügt.

Artikel 29 – 4. Electronic Monitoring

Absatz 1: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen weitgehend dem geltenden Recht (Art. 4 EM-Verordnung) und Artikel 79b Absatz 2 StGB.

Absatz 2: Diese Bestimmung wird neu eingefügt.

Absatz 3: Diese Bestimmung wird in Anlehnung an die konkordatliche Richtlinie besondere Vollzugsformen neu eingefügt.

Artikel 30 – 5. Rechtshilfe

Absatz 1: Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 1 Absatz 3 SMVV.

Absatz 2 hält neu sozusagen als Gegenstück die Möglichkeit zur Übernahme von ausserkantonalen Fällen fest.

2.1.2 Vollzugsziele

Artikel 31

Absatz 1 entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 17 Absatz 1 SMVG und greift die in Artikel 75 Absatz 1 erster Satz StGB verankerten Vollzugsziele der Resozialisierung und der Rückfallvermeidung auf. Weder die Einsicht in die begangenen Straftaten, noch die Wiedergutmachung sind im StGB als Vollzugsziele vorgesehen, weshalb die Absätze 2 und 3 des geltenden Artikels 17 SMVG gestrichen werden. Die Wiedergutmachung ist Bestandteil des Vollzugsplans.

Absatz 2: Diese Bestimmung wird mit Blick auf das im Kanton Bern im Frühjahr 2018 eingeführte Prozessmodell des risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) neu eingefügt.

Zur Legalprognose ist die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Artikel 86 StGB zu beachten.

Absatz 3: Diese Bestimmung übernimmt den geltenden Artikel 20 Absatz 2 zweiter Teilsatz SMVG. Sie ist zusammen mit Artikel 75 Absatz 4 StGB zu lesen.

2.1.3 Eintritt und Unterkunft

Artikel 32 – Eintritt

Absatz 1: Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den geltenden Artikel 29 Absatz 1 erster Satz SMVG.

Absatz 2: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 29 Absatz 1 zweiter Satz SMVG. Neben der Hausordnung sollen etwa Weisungen der Vollzugseinrichtung zugänglich gemacht werden.

Absatz 3 entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 29 Absatz 1 dritter Satz SMVG.

Absatz 4: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen weitgehend dem geltenden Artikel 29 Absatz 2 SMVG. Der zweite Teilsatz wird nicht mehr übernommen, da diese Aspekte vordergründig Teil der Abklärungen im Rahmen der Vollzugsplanung sind.

Es sind z.B. Abklärungen zur Wohn- und Arbeitssituation, zu den finanziellen Verhältnissen und bezüglich Ernährung zu treffen.

Artikel 33 – Unterkunft

Absatz 1: Diese Bestimmung entspricht den geltenden Artikel 39 Absatz 1 SMVG und Artikel 44 Absatz 1 SMVV.

Absatz 2: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 44 Absatz 2 SMVV.

Ein betrieblicher Grund würde beispielsweise bei einer Vollausslastung oder einer vorübergehenden Überbelegung der Vollzugseinrichtung vorliegen.

Absatz 3: Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 44 Absatz 3 SMVV.

2.1.4 Vollzugsplanung

Der geltende Artikel 43 SMVV wird neu auf zwei Bestimmungen aufgeteilt.

Artikel 34 – Vollzugsplanung

Diese Bestimmung greift den geltenden Artikel 43 Absatz 1 zweiter Satz SMVV auf und lehnt sich an die Richtlinie vom 3. November 2017 der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan (SSED 11.0) an.

Artikel 35 – Vollzugsplan

Absatz 1: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 43 Absatz 1 erster Satz SMVV.

Absatz 2 übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den geltenden Artikel 43 Absatz 2 SMVV. Es handelt sich um eine nicht abschliessende Aufzählung.

Absatz 3: Die geltenden Artikel 29 Absatz 3 SMVG und Artikel 43 Absatz 3 SMVV werden zusammengefasst und gekürzt. Die Prüfung der internen und externen Differenzierungsmöglichkeiten wird nicht mehr aufgenommen.

Absatz 4 entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 43 Absatz 1 zweiter Teilsatz SMVV.

2.1.5 Vollzugsstufen und Entlassung

In diesem Unterabschnitt werden die Bestimmungen zu den Vollzugsstufen des geltenden SMVG (Teile des Kapitels „8 Einleitung, Vollzugsstufen, Entlassung“) und des geltenden SMVV (Kapitel „8 Progressionsstufen und Beendigung des Vollzugs“) zusammengeführt. Ebenso werden Artikel 12 und 13 SMVV und die Bestimmungen aus der EM-Verordnung zum Electronic Monitoring als Vollzugsstufe in diesem Unterabschnitt aufgenommen.

Das kantonale Recht trifft mit den Vollzugsstufen eine differenziertere Lösung als das StGB, welches in Abgrenzung zu den „besonderen“ Vollzugsformen nur den Normalvollzug (Art. 77 StGB), das Arbeitsexternat und das Wohn- und Arbeitsexternat (Art. 77a StGB) sowie die Einzelhaft (Art. 78 StGB) ausdrücklich benennt. Der Regelungsgehalt der genannten Artikel sowie derjenige von den Artikeln 76 StGB (Vollzugsort), 79b StGB (Elektronische Überwachung) und 86 ff. StGB (Bedingte Entlassung) findet in diesen Bestimmungen Berücksichtigung.

Es erfolgen terminologische Änderungen: Anstelle von „Einzelvollzug“ wird in Anlehnung an Artikel 78 StGB der Begriff „Einzelhaft“ und in Anlehnung an Artikel 77 StGB anstelle von „Gemeinschaftsvollzug“ der Begriff „Normalvollzug“ verwendet. Der geltende Artikel 73 SMVV wird mit Blick auf Artikel 3 JVG zum massgebenden Recht gestrichen.

Artikel 36 – Im Allgemeinen

Absatz 1: Diese Bestimmung greift die geltenden Artikel 32 SMVG und Artikel 72 Absatz 1 SMVV auf. Die elektronische Überwachung im Sinne von Artikel 79b Absatz 1 Buchstabe b StGB wird hier neu als Vollzugsstufe aufgeführt. Der Begriff „elektronische Überwachung“ wird an dieser Stelle der Klarheit halber genannt, da im Strafgesetzbuch in Artikel 79b dieser und nicht der im Kanton Bern seit Jahren gebräuchliche Begriff „Electronic Monitoring“ verwendet wird. Dies gilt auch für die elektronische Überwachung als besondere Vollzugsform (vgl. Art. 26).

Die BVD können eine Vollzugsstufe von Amtes wegen im Rahmen der Vollzugsplanung oder auf Gesuch der eingewiesenen Person hin anordnen.

Absatz 2 wird der Klarheit halber neu eingefügt.

Absatz 3: Diese Bestimmung führt Regelungen des geltenden Rechts (Art. 35 Abs. 4 SMVG und Art. 75 SMVV) in allgemeiner Form zusammen.

Der geltende Artikel 74 SMVV wird nicht übernommen. Für die Ausgestaltung der einzelnen Vollzugsstufen ist der Vollzugsplan massgebend (Art. 35).

Artikel 37 – Einzelhaft

Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 33 Absatz 1 SMVG.

Ordnet die BVD eine Einzelhaft als Vollzugsstufe an, so stellt dies gleichzeitig eine besondere Sicherheitsmassnahme gemäss Artikel 35 Absatz 3 JVG dar. Bei der Anordnung sind die dort festgehaltenen Vorgaben und Artikel 78 StGB zu beachten. Artikel 33 Absatz 2 SMVG wird in der Folge gestrichen.

Artikel 38 – Geschlossener und offener Normalvollzug

Diese Bestimmung führt die geltenden Artikel 34 Absätze 1 SMVG und Artikel 12 und 13 SMVV zusammen. Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 34 Absatz 2 SMVG werden nicht mehr in gleicher Form aufgenommen.

Absatz 1 übernimmt den Wortlaut von Artikel 77 StGB.

Absatz 2: Die Voraussetzungen für die Einweisung in den geschlossenen Normalvollzug ergeben sich bereits aus Artikel 76 Absatz 2 StGB, weshalb die geltenden Artikel 15 Absatz 2 SMVG und Artikel 12 Absatz 2 SMVV gestrichen werden.

Absatz 4: Diese Bestimmung wird neu eingefügt. Die Aufzählung der Zwischenstufen ist nicht abschliessend.

Eine Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit als Zwischenstufe im Rahmen des geschlossenen Normalvollzugs ist als besondere Sicherheitsmassnahme gemäss Artikel 35 Absatz 3 JVG durch die BVD anzuordnen.

Bei der externen Beschäftigung verbringt die eingewiesene Person ihre Arbeitszeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung. Damit werden die geltenden Artikel 44 Absatz 3 SMVG und Artikel 72 Absatz 1 SMVV aufgegriffen. Die externe Beschäftigung bedarf der vorgängigen Zustimmung durch die BVD.

Beim Wohnexternat arbeitet die eingewiesene Person in der Vollzugseinrichtung und verbringt die Ruhe- und Freizeit in einer privaten Wohnung oder in einem Wohnheim. Wie beim Wohn- und Arbeitsexternat übernimmt ein Wohnheim in diesem Fall keine Aufgaben als Vollzugseinrichtung und ist dementsprechend nicht als „weitere Vollzugseinrichtung“ gemäss Artikel 12 JVG oder private Einrichtung gemäss Artikel 14 JVG und Artikel 379 StGB einzustufen. Übernimmt das Wohnheim einzelne Aufgaben des Justizvollzugs, so erfolgt dies als Beizug von privaten Personen gemäss Artikel 15 JVG.

Ein Wohnexternat ist z.B. möglich, damit eine eingewiesene Person im offenen Normalvollzug aus Gründen der Resozialisierung eine in der Vollzugseinrichtung begonnene Lehre abschliessen kann. Für die Gewährung des Wohnexternats gelten demnach einerseits die Voraussetzungen des offenen Normalvollzugs. Andererseits muss die begründete Aussicht bestehen, dass das Wohnen ausserhalb der Vollzugseinrichtung einen positiven Beitrag zur Wiedereingliederung und zur Erreichung der Vollzugsziele leistet und dass die eingewiesene Person weiterhin in der Vollzugseinrichtung arbeiten kann. Das Wohnexternat ist durch die BVD anzuordnen.

Artikel 39 – Arbeitsexternat

Diese Bestimmung führt Teilaspekte der geltenden Artikel 35 Absätze 1 und 2 SMVG und Artikel 72 Absatz 2 SMVV zusammen.

Absätze 1, 2 und 3: Diese Bestimmungen übernehmen Aspekte von Artikel 77a Absätze 1 und 2 StGB, welcher noch weitere Voraussetzungen vorsieht.

Absatz 4 wird in Anlehnung an die Richtlinie vom 3. November 2017 der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die externe Beschäftigung aus dem Normalvollzug von eingewiesenen Personen, den Vollzug des Arbeitsexternats und des Wohn- und Arbeitsexternats, die elektronische Überwachung anstelle des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats (EM-Backdoor) (SSED 10.0; konkordatliche Richtlinie Externate) neu eingefügt.

Artikel 40 – Wohn- und Arbeitsexternat

Diese Bestimmung übernimmt Teilaspekte des geltenden Artikels 35 Absatz 2 SMVG.

Die eingewiesene Person kann während des Wohn- und Arbeitsexternats in einer privaten Wohnung oder in einem Wohnheim wohnen. Wie beim Wohnexternat übernimmt ein Wohnheim in diesem Fall keine Aufgaben als Vollzugseinrichtung und ist dementsprechend nicht als „weitere Vollzugseinrichtung“ gemäss Artikel 12 JVG oder private Einrichtung gemäss Artikel 14 JVG und Artikel 379 StGB einzustufen. Übernimmt das Wohnheim einzelne Aufgaben des Justizvollzugs wie z.B. eine Abstinenzkontrolle, so erfolgt dies als Beizug von privaten Personen gemäss Artikel 15 JVG.

Artikel 35 Absatz 3 SMVG wird gestrichen. Diesbezüglich sind die Bestimmungen zur sozialen Betreuung massgebend (*Art. 76 ff.*).

Artikel 41 – Electronic Monitoring

Absatz 1: Diese Bestimmung greift den geltenden Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b EM-Verordnung auf und übernimmt Artikel 79b Absatz 1 Buchstabe b StGB.

Absatz 2: Es ist auf die Erläuterungen zu den in dieser Bestimmung erwähnten Artikel zu verweisen.

Absatz 3: Diese Bestimmung greift den geltenden Artikel 8 Absatz 3 EM-Verordnung auf. Die Zeiten werden in Anlehnung an die konkordatliche Richtlinie Externate angepasst.

Es gelten andere Regelungen als beim Electronic Monitoring als besondere Vollzugsform (*Art. 102*), um dem Umstand gerecht zu werden, dass es sich hier um eine Vollzugsstufe handelt. Diese soll im Vergleich zu den vorhergehenden Vollzugsstufen und mit Blick auf die Entlassung weitere Vollzugslockerungen vorsehen.

Als freie Zeit im Sinne von Artikel 79b Absatz 3 StGB gilt die Zeitdauer, welche der eingewiesenen Person ausserhalb der Unterkunft im Sinne eines Ausgangs und eines Urlaubs zur freien Verfügung steht. Davon zu unterscheiden ist das Zeitfenster, in welchem sich die eingewiesene Person pro Tag ausserhalb der Unterkunft aufhalten kann, um zu arbeiten und z.B. einkaufen zu gehen. Diesbezüglich ist *Artikel 101 Absatz 1* zu beachten.

Artikel 42 – Bedingte Entlassung

Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen weitgehend dem geltenden Artikel 76 SMVV. Änderungen erfolgen mit Blick auf Artikel 86 ff. StGB.

Artikel 43 – Definitive Entlassung

Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 37 SMVG. *Buchstabe c* wird mit Blick auf die verschiedenen Regelungen im StGB zu den strafrechtlichen Massnahmen allgemeiner formuliert.

2.1.6 Vermögenswerte

Artikel 44 – Grundsätze

Es werden neu umfassende Regelungen zu den Vermögenswerten der eingewiesenen Person bis zur bedingten bzw. endgültigen Entlassung aufgenommen. Die geltenden Artikel 61 Absätze 1 und 2 und Artikel 146 SMVV werden in der Folge nicht mehr in gleicher Form aufgenommen.

Absatz 1: Neu werden für die eingewiesene Person nicht mehr zwei Konten (Freikonto und Sperrkonto), sondern drei Konten (Freikonto, Zweckkonto und Sperrkonto) geführt. Hauptanliegen dieser Änderung ist, dass auf dem Sperrkonto nur noch diejenigen Vermögenswerte sind, welche der Bildung einer Rücklage für die Zeit nach der Entlassung dienen (Art. 83 Abs. 2 zweiter Satz StGB), und in der Folge bis zur Entlassung nicht angetastet werden dürfen.

Nach dem geltenden Recht (Art. 61 Abs. 2 SMVV) dient das Sperrkonto nicht nur der Rücklagenbildung: Es sind einerseits Zahlungen möglich, die in direktem Zusammenhang mit dem Vollzugsziel stehen, und andererseits kann die Leitung der Vollzugseinrichtung auf begründeten Antrag der eingewiesenen Person hin weitere Zahlungen bewilligen. Zudem kann die Vollzugseinrichtung entscheiden, dass die eingewiesene Person die persönlichen Auslagen (geltendes Recht: ausserordentliche Vollzugskosten) über das Freikonto oder Sperrkonto mitfinanziert (Art. 146 Abs. 1 und 2 SMVV), wobei der Saldo auf dem Sperrkonto nicht ohne Zustimmung der eingewiesenen Person unter 2'500 Franken fallen darf (Art. 146 Abs. 3 SMVV). Zugleich ist immer zu beachten, dass mindestens 600 Franken pro Vollzugsjahr als tatsächlich unantastbare Rücklage auf dem Sperrkonto verbleiben.

Nach dem neuen Recht werden auf dem Sperrkonto pro Vollzugsmonat 50 Franken des Arbeitsentgelts – also pro Vollzugsjahr 600 Franken – gutgeschrieben (Art. 54 Abs. 3). Das Guthaben auf dem Sperrkonto dient ausschliesslich der Bildung einer Rücklage und ist für anderweitige Zwecke unantastbar (Art. 47). Es ist somit bis zur Entlassung vor Zugriffen sowohl durch die eingewiesene Person und die Vollzugseinrichtung als auch durch Dritte, wie z.B. die für die Gewährung von Sozialhilfe zuständige Stelle, geschützt.

Auf dem Zweckkonto werden ein Teil des Arbeitsentgelts (Art. 54 Abs. 3) und weitere Vermögenswerte (Art. 46 Abs. 2) gutgeschrieben. Das Zweckkonto dient der Deckung der persönlichen Auslagen (Art. 46 Abs. 1). Die eingewiesene Person kann Zahlungen ab diesem Konto nur mit Bewilligung der Vollzugseinrichtung tätigen. Zudem kann die Vollzugseinrichtung auch ohne Antrag der eingewiesenen Person persönliche Auslagen mit diesem Guthaben decken (Art. 46 Abs. 3). Das Zweckkonto ist vor Zugriffen von Dritten nicht geschützt. Dies bedeutet z.B., dass das Guthaben auf dem Zweckkonto bei einem Antrag auf Sozialhilfe als Vermögen bzw. Einkommen (Teil aus dem Arbeitsentgelt) der eingewiesenen Person berücksichtigt werden kann.

Auf dem Freikonto werden ein Teil des Arbeitsentgelts (Art. 54 Abs. 3) und weitere Vermögenswerte (Art. 45 Abs. 2) gutgeschrieben. Das Freikonto dient der Deckung der persönlichen Auslagen, insbesondere für Aufwendungen für den täglichen Bedarf (Art. 45 Abs. 1). Dazu gehört z.B. der Kauf von Hygieneartikeln und Genussmitteln (Kaffee, Süssigkeiten, Zigaretten usw.). Die eingewiesene Person verfügt grundsätzlich frei über das Freikonto bzw. sie benötigt – im Gegensatz zum Zweckkonto – nicht bei jeder Ausgabe die Bewilligung der Vollzugseinrichtung. Sie hat dabei jedoch ein gestützt auf Artikel 44 Absatz 2 bzw. Absatz 3 erstelltes Budget zu beachten. Das Freikonto ist vor Zugriffen von Dritten nicht geschützt.

Welche Aufwendungen zu den persönlichen Auslagen zählen, richtet sich nach Artikel 55 JVG. Dazu gehören namentlich Gesundheitskosten, Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen einschliesslich gerichtlich angeordneter Wiedergutmachung, freiwillige Wiedergutmachungszahlungen und Krankenkassenprämien. Sowohl das Freikonto als auch das Zweckkonto dienen der Deckung der persönlichen Auslagen ebenso wie andere Vermögenswerte der eingewiesenen Person wie z.B. Guthaben auf einem Bankkonto. Abgesehen davon, dass beim Freikonto die Deckung von Aufwendungen des täglichen Bedarfs vorgesehen ist, wird bewusst auf eine detaillierte Aufteilung verzichtet, was von welchem Konto zu bezahlen ist, da dies im Einzelfall sehr unterschiedlich ausfallen kann.

Bei sozialhilfebedürftigen Personen ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Informationsaustausch über die Vermögenswerte mit der für die Gewährung von Sozialhilfe zuständigen Stelle sicherzustellen.

Absatz 2: Diese Bestimmung greift den geltenden Artikel 148 Absatz 2 SMVV auf. Es wird nun allgemein festgehalten, dass in der Regel ein Budget zu erstellen ist. Die Sozialhilfegesetzgebung umfasst das SHG, die Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)¹¹ und auch die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Das Budget stellt gewissermassen den finanziellen Aspekt des Vollzugsplans dar. Es dient u.a. als Übersicht über die finanziellen Verhältnisse der eingewiesenen Person und als Anhaltspunkt für eine allfällige Bedürftigkeit. Die eingewiesene Person soll mit Blick auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft lernen, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln umzugehen und diese einzuteilen.

Absatz 3: Die BVD können die Kontoführung und Budgeterstellung z.B. ausnahmsweise übernehmen, wenn die eingewiesene Person sich in der Vollzugsstufe des Wohn- und Arbeitsexternats oder des Electronic Monitoring befindet.

Absatz 4: Das AJV regelt die Einzelheiten grundsätzlich für alle Vollzugseinrichtungen einheitlich, wobei es bei Bedarf für einzelne Vollzugseinrichtungen Besonderheiten vorsehen kann. Die Umsetzung dieser Regelungen und die Anwendung im Einzelfall liegen nach wie vor in der Kompetenz der Vollzugseinrichtungen.

Artikel 45 – Freikonto

Es sind die Erläuterungen zu den Grundsätzen (*Art. 44*) zu beachten.

Absatz 2: Diese Bestimmung enthält eine nicht abschliessende Aufzählung.

Absatz 3: Mit der Festlegung eines Höchstbetrags kann die Leitung der Vollzugseinrichtung z.B. verhindern, dass einzelne Eingewiesene unverhältnismässig mehr Vermögen auf dem Freikonto haben als andere Eingewiesene.

Artikel 46 – Zweckkonto

Es sind die Erläuterungen zu den Grundsätzen (*Art. 44*) zu beachten.

Absatz 2: Diese Bestimmung enthält eine nicht abschliessende Aufzählung.

Artikel 47 – Sperrkonto

Es sind die Erläuterungen zu den Grundsätzen (*Art. 44*) zu beachten.

Wird eine Person bedingt entlassen, so kann auf das Guthaben auf dem Sperrkonto grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt zugegriffen werden. Bei Personen, welche die Vollzugsstufe der bedingten Entlassung nicht durchlaufen, ist dieses Guthaben erst ab der definitiven Entlassung verfügbar.

¹¹ BSG 860.111

Artikel 48 – Austritt und Entlassung

Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen weitgehend den geltenden Artikel 63 SMVV.

Absatz 1: Ein Austritt liegt z.B. auch bei einer Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung vor.

Absatz 2: Diese Bestimmung kann sowohl bei einer bedingten Entlassung zur Anwendung kommen als auch bei einer definitiven Entlassung, wenn die eingewiesene Person die Vollzugsstufe der bedingten Entlassung nicht durchlaufen hat.

Durch die Möglichkeit der Ausrichtung an eine geeignete Stelle zur Verwendung für die eingewiesene Person soll eine unsachgemässe Verwendung durch diese selbst verhindert werden. Dies kann beispielsweise in folgenden Fällen erfolgen: Die Vermögenswerte einer eingewiesenen Person können ausgerichtet werden an

- die BVD, wenn bei einer bedingt entlassenen Person eine Probezeit angeordnet wird,
- die für die Gewährung von Sozialhilfe zuständige Stelle, wenn diese Rückerstattungsansprüche nach der Sozialhilfegesetzgebung geltend gemacht hat,
- einen Beistand, wenn für die eingewiesene Person eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 394 i.V.m. Art. 395 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB]¹²) errichtet wurde,
- den Migrationsdienst (MIDI) des Amtes für Migration und Personenstand (MIP), wenn direkt im Anschluss an die Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug eine freiheitsentziehende Zwangsmassnahme des Ausländerrechts vollzogen wird.

Wird eine sozialhilfebeziehende Person entlassen, ist der Informationsfluss mit der für die Gewährung von Sozialhilfe zuständigen Stelle sicherzustellen

Die BVD entscheiden z.B. ausnahmsweise, wenn sie vor der Entlassung die Konten der eingewiesenen Person verwaltet haben.

2.1.7 Gegenstände

Artikel 49 – Grundsätze

Absätze 1 und 2: Diese Bestimmungen führen Artikel 21 JVG näher aus. So wird in Anlehnung an den geltenden Artikel 14 Absätze 3, 4 und 5 VZAV u.a. präzisiert, was mit den inventarisierten Gegenständen geschehen kann.

Eine Aufbewahrung erfolgt in der Vollzugseinrichtung bei den Effekten der eingewiesenen Person; eine Einlagerung erfolgt an einem Ort ausserhalb der Vollzugseinrichtung.

Absatz 3: Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen weitgehend den geltenden Artikel 44 Absatz 4 SMVV. Der Begriff „Wertsachen“ wird gestrichen, da diese unter „Gegenstände“ subsumiert werden können.

Absatz 4: Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 61 Absatz 3 SMVV. Der Passus „Bestellsystem und Lagerhaltung“ wird gestrichen, da dies nicht mehr zeitgemäss ist.

Artikel 50 – Austritt

Diese Bestimmung wird in Anlehnung an den geltenden Artikel 14 Absatz 6 VZAV und geltende Regelungen auf Stufe Hausordnung neu für den Straf- und Massnahmenvollzug aufgenommen, um eine bestehende Lücke im geltenden Recht zu schliessen.

¹² SR 210

Absatz 2: Beim Fonds zur Unterstützung von Opfern und ihren Angehörigen hat es sich um einen bereits bestehenden vom Kanton oder einer geeigneten Zentralstelle der Opferhilfe errichteten und verwalteten Fonds zu handeln, welcher Opfern und ihren Angehörigen im Sinne des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)¹³ zugutekommt.

Artikel 51 – Haftung

Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen und Präzisierungen dem geltenden Artikel 62 SMVV.

Absatz 1: Dies betrifft namentlich Beschädigungen am Gebäude oder des Inventars der Vollzugseinrichtung.

Absatz 2: Die Bestimmungen nach der Sozialhilfegesetzgebung bleiben vorbehalten, wonach keine Schulden finanziert werden.

2.1.8 Arbeit und Aus- und Weiterbildung

Artikel 52 – Arbeit

Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen weitgehend den geltenden Artikel 44 Absatz 2 SMVG. Sie entspricht Artikel 81 Absatz 1 zweiter Satz StGB.

Artikel 53 – Aus- und Weiterbildung

Absatz 1: Diese Bestimmung greift mit sprachlichen Anpassungen den geltenden Artikel 45 SMVG auf und entspricht Artikel 82 StGB.

Absatz 2: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 55 Absatz 1 SMVV.

Absatz 3 übernimmt den geltenden Artikel 55 Absatz 2 SMVV.

Absätze 4 und 5: Diese Bestimmungen übernehmen inhaltlich den geltenden Artikel 55 Absatz 3 SMVV.

Der geltende Artikel 55 Absatz 4 SMVV wird gestrichen. Die Beteiligung an den Kosten einer Aus- und Weiterbildung ist nach Massgabe von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe k JVG festzulegen. Sofern eine Aus- und Weiterbildung im Sinne von Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe k JVG erfolgt, ist bei bedürftigen Personen mit der zuständigen Stelle zur Gewährung von Sozialhilfe Rücksprache zu nehmen.

2.1.9 Arbeitsentgelt und Vergütung bei Aus- und Weiterbildung

Artikel 54 – Grundsätze

Absatz 1 führt mit sprachlichen Anpassungen die geltenden Artikel 46 Absatz 1 SMVG und Artikel 56 Absatz 1 erster Satz SMVV zusammen und entspricht Artikel 83 Absatz 1 StGB.

Absatz 2: Diese Bestimmung greift Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h des Konkordats vom 5. Mai 2006 der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz)¹⁴ auf. Die geltenden Artikel 46 Absatz 2 SMVG und Artikel 56 Absatz 1 zweiter Satz SMVV werden nicht mehr in gleicher Form aufgenommen.

¹³ SR 312.5

¹⁴ BSG 349.1-1

Absatz 3: Unter Beachtung von Artikel 83 Absatz 2 erster und zweiter Satz StGB wird das Arbeitsentgelt neu auf drei Konten (Freikonto, Zweckkonto und Sperrkonto) statt nur auf zwei Konten (Freikonto und Sperrkonto) gutgeschrieben. In der Folge wird der geltenden Artikel 61 Absatz 1 erster Satz und Absatz 2 erster Satz SMVV nicht mehr in der gleichen Form aufgenommen. Zu den Gründen und zur Verwendung der Vermögenswerte auf den verschiedenen Konten sind die Erläuterungen zu den Bestimmungen zu den Vermögenswerten (*Art. 44 ff.*) zu beachten.

Der auf dem Sperrkonto gutzuschreibende Betrag von 50 Franken pro Vollzugsmonat – d.h. 600 Franken pro Vollzugsjahr – hat sich in den letzten Jahren bewährt und entspricht den konkordatlichen Vorgaben. Der Betrag wird jeweils anteilmässig pro Tag auf dem Sperrkonto gutgeschrieben. Bei der Aufteilung des restlichen Teils wird den Vollzugseinrichtungen ein gewisser Spielraum eingeräumt, damit sie den unterschiedlichen Bedürfnissen je nach Sanktionsart und Vollzugsstufe Rechnung tragen können. In der Regel wird der auf dem Freikonto gutzuschreibende Anteil mit Fortschreiten der Progression ansteigen.

Artikel 55 – Bewertung der Arbeitsleistung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 57 SMVV.

In der Regel erstellen die Arbeitsplatzverantwortlichen monatlich eine Qualifikation aufgrund der Präsenzkontrollen sowie der Beurteilung von Leistung, Pünktlichkeit und Verhalten am Arbeitsplatz.

Artikel 56 – Umfang des Anspruchs auf Arbeitsentgelt

Absatz 1: Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den geltenden Artikel 58 SMVV. Sie wird mit den Gerichtsterminen und den Besuchen von im Anwaltsregister registrierten Anwältinnen und Anwälten ergänzt, die auch nicht ans Besuchskontingent angerechnet werden (vgl. *Art. 69 Abs. 1*). Der volle Anspruch besteht in allen genannten Fällen, wenn sie während den ordentlichen Arbeitszeiten stattfinden.

Absatz 2: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 59 SMVV.

Absatz 3: Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den geltenden Artikel 60 SMVV. Sie wird mit den gesetzlichen Feiertagen und privaten Besuchen – in Abgrenzung zu den amtlichen Besuchen – ergänzt.

Absatz 4 wird neu eingefügt. Er lehnt sich an allgemeine arbeitsrechtliche Regelungen an.

Artikel 57 – Vergütung bei Aus- und Weiterbildung

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden Artikel 46 Absatz 3 SMVG und Artikel 83 Absatz 3 StGB. Sie gilt bezüglich Aus- und Weiterbildungen, welche anstelle einer Arbeit gemacht werden.

2.1.10 Wiedergutmachung

Die Bestimmungen zur Wiedergutmachung des geltenden Rechts (*Art. 67 ff. SMVV*) werden sprachlich überarbeitet und neu strukturiert. Der geltende Artikel 68 SMVV wird gestrichen, da sich die Einschränkungen bereits aus anderen Bestimmungen ergeben, z.B. *Artikel 75* zu Ausgang und Urlaub.

Artikel 58 – Grundsätze

Absatz 1 entspricht dem geltenden Artikel 67 Absatz 3 erster Satz SMVV. Der Vorbehalt zur gerichtlich angeordneten Wiedergutmachung wird neu ergänzt (vgl. Art. 20 Abs. 3 Bst. e JVG).

Absatz 2 entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 67 Absatz 2 SMVV.

Die persönliche Auseinandersetzung mit der Tat und das damit verbundene Eingeständnis von Schuld und Verantwortung sowie eine innere Anteilnahme am Leid der Opfer sind für die Rückfallvermeidung mindestens so wichtig wie eine konkrete Wiedergutmachungsleistung. Aus diesem Grund ist Wiedergutmachung durch Tataufarbeitungsbemühungen zu begleiten. Nur durch die persönliche Tataufarbeitung erreicht Wiedergutmachung ihr eigentliches Ziel, nämlich die Verhaltens- und Gesinnungsänderung auf Seiten der Täterin oder des Täters, den Ausgleich von Unrecht zugunsten des Opfers und gegebenenfalls die gegenseitige Aussöhnung.

Die aktive Auseinandersetzung mit der eigenen Tat weckt bei Eingewiesenen oft Erinnerungen an bedrohende Ereignisse aus der eigenen Vergangenheit, die sie nie zu bewältigen vermochten und weiterhin zu verdrängen neigen. Bei dieser belastenden Auseinandersetzung brauchen die Betroffenen Unterstützung durch qualifiziertes Fachpersonal wie z.B. erfahrene Therapeutinnen und Therapeuten, Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen und Sozialarbeiterinnen und -arbeiter mit entsprechender Zusatzausbildung.

Absatz 3 entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 67 Absatz 3 zweiter Satz SMVV. Er deckt zudem den Inhalt des geltenden Artikels 69 Absatz 2 SMVV ab.

Artikel 59 – Form der Wiedergutmachung

Absatz 1: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Recht (Art. 69 Abs. 1 zweiter Satz SMVV). Wiedergutmachung kann beispielsweise durch Geldzahlungen an die Opfer, Spenden an gemeinnützige Organisationen, gemeinnützige Arbeit oder Arbeit zugunsten der geschädigten Person, Gespräche mit dem Opfer oder dessen Angehörigen und einer Entschuldigung erfolgen.

Die Bestimmungen nach der Sozialhilfegesetzgebung bleiben vorbehalten, wonach keine Schulden finanziert werden.

Absatz 2 wird neu eingefügt. Dies ergibt sich auch aus *Artikel 35 Absatz 2* zum Inhalt des Vollzugsplans.

Artikel 60 – Direkte und substitutive Wiedergutmachung

Absatz 1 greift Teilaspekte des geltenden Artikels 67 Absatz 1 und den geltenden Artikel 70 Absatz 1 SMVV auf.

Absatz 2: Diese Bestimmung führt die geltenden Artikel 70 Absatz 2 und Artikel 71 Absatz 2 SMVV zusammen.

Die substitutive Wiedergutmachung kommt überdies dann in Frage, wenn kein konkretes Opfer vorhanden ist (z.B. beim Handel mit Betäubungsmitteln).

Absatz 3: Diese Bestimmung entspricht dem geltendem Artikel 71 Absatz 1 SMVV.

Die erste Kontaktaufnahme hat immer durch Fachpersonal zu erfolgen. Danach ist ein direkter Kontakt zwischen der eingewiesenen Person und den Opfern und ihren Angehörigen nur bei beidseitigem Einverständnis und mit der Zustimmung des zuständigen Fachpersonals zulässig.

2.1.11 Gesundheitsfürsorge und Ernährung

Artikel 61 – Medizinische Versorgung

Absätze 1 und 2 greifen die geltenden Artikel 42 Absatz 1 erster Satz SMVG und Artikel 49 Absatz 1 erster und zweiter Satz SMVV auf.

Absatz 1: Dies umfasst auch den Anspruch auf eine therapeutische Behandlung, welcher im geltenden Recht separat erwähnt ist (Art. 42 Abs. 1 zweiter Satz SMVG).

Absatz 2: Auf eine ausdrückliche Unterteilung in Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte einerseits und Fachärztinnen und Fachärzte andererseits wird verzichtet. Der Regelungsgehalt wird damit nicht geändert: Für die medizinische Versorgung können z.B. sowohl Hausärztinnen und Hausärzte, welche regelmässige Visiten in der Vollzugseinrichtung durchführen, als auch punktuell Fachärztinnen und Fachärzte wie Augenärztinnen, Augenärzte, Gynäkologinnen, Gynäkologen, Zahnärztinnen und Zahnärzte beigezogen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsdienstes stehen unter der fachlichen Anleitung der beigezogenen Ärztinnen und Ärzte.

Die Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäss Artikel 321 StGB und Artikel 27 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹⁵ wirft in der Praxis immer wieder Fragen auf, weshalb es hier ausdrücklich festgehalten wird. Die Meldepflicht gemäss Artikel 27 JVG bleibt vorbehalten.

Absatz 3: Das Äquivalenzprinzip als eine Ausprägung des Normalisierungsgrundsatzes (Art. 75 Abs. 1 StGB und Art. 22 Abs. 1 Bst. a JVG) wird neu explizit festgehalten.

Absatz 4: Diese Bestimmung übernimmt die geltenden Artikel 42 Absatz 1 dritter Satz SMVG und Artikel 49 Absatz 1 dritter Satz SMVV.

Gemäss der bundesrechtlichen Rechtsprechung haben Eingewiesene in einer Vollzugseinrichtung während des Justizvollzugs als Teilgehalt der persönlichen Freiheit Anspruch auf eine einwandfreie ärztliche Betreuung, jedoch grundsätzlich kein Recht auf freie Arztwahl (vgl. BGE 123 I 221; BGE 102 Ia 302). Sofern im Einzelfall das Vertrauensverhältnis zwischen dem normalerweise beigezogenen Arzt und der eingewiesenen Person gestört ist oder eine spezialärztliche Betreuung angezeigt erscheint, hat die Vollzugseinrichtung den Zugang zu einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt zu ermöglichen.

Im Übrigen wird der geltende Artikel 54 SMVV nicht übernommen, da dieser mangels Klarheit für die Praxis keinen Mehrwert schafft.

Artikel 62 – Gesundheitsschutz und Hygiene

Die Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 50 SMVV.

Artikel 63 – Arzneimittel

Absatz 1: Diese Bestimmung übernimmt den geltenden Artikel 41 Absatz 2 SMVG.

Die Beschränkung auf Verordnungen der oder des von der Vollzugseinrichtung beigezogenen Ärztin oder Arztes soll insbesondere die Medikamentenabgabe gestützt auf Rezeptblöcke mit dubioser Herkunft verhindern.

In der Praxis muss die Übergabe von Arzneimitteln an die Eingewiesenen aus Ressourcen Gründen auch durch das Personal der Vollzugseinrichtungen erfolgen können. Voraussetzung dafür ist, dass das medizinische Fachpersonal die Abgabe vorbereitet und das Personal instruiert hat. Diese Praxis steht in einem Spannungsverhältnis zum Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)¹⁶. Die Problematik, die nicht bloss im Justizvollzug, sondern beispielsweise auch im Heimbereich zu

¹⁵ BSG 811.01

¹⁶ SR 812.21

Tage tritt, ist von den zuständigen Behörden erkannt worden. Ziel muss sein, praxisorientierte Lösungen für die betroffenen Einrichtungen zu schaffen.

Artikel 64 – Präventionsmassnahmen

Absatz 1: Der geltende Artikel 53 SMVV wird in Anlehnung an das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)¹⁷ und die Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV)¹⁸ angepasst.

Absatz 2: Diese Bestimmung übernimmt den geltenden Artikel 52 SMVV mit Anpassungen in Anlehnung an Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c EpV.

Trotz umfangreichen Kontrollen kann nicht immer verhindert werden, dass illegale Betäubungsmittel in die Vollzugseinrichtung geschmuggelt werden, die teilweise intravenös konsumiert werden. Um die Benutzung von gebrauchtem Injektionsmaterial zu verhindern und die damit zusammenhängende Gefahr von Infektionen einzudämmen, wird in den Vollzugseinrichtungen bedarfs- und situationsgerecht steriles Injektionsmaterial zur Verfügung gestellt.

Artikel 65 – Ernährung

Diese Bestimmung nimmt den geltenden Artikel 41 Absatz 1 SMVG auf und gliedert dessen Inhalt in drei Absätze. Der Titel wird von „Verpflegung“ auf „Ernährung“ angepasst.

Absatz 1: Die neue Formulierung „ausreichend und ausgewogen“ bringt die zentralen Elemente der Ernährung stärker zum Ausdruck und umfasst die geltende Vorgabe, den ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

Absatz 3: Der Hinweis auf die konsequent vegetarische Ernährung wird neu in der Verordnung verankert. Mit dem angepassten Wortlaut finden zudem grund- und menschenrechtliche Vorgaben stärker Berücksichtigung, namentlich Regel 2 Ziffer 1 der Nelson-Mandela-Regeln und Ziffer 22.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

Artikel 66 – Unfallversicherung

Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den geltenden Artikel 42 Absatz 3 SMVG. Es wird präzisiert, dass der Kanton Bern die Eingewiesenen nicht selber versichert und die kollektive Unfallversicherung des Kantons Bern nur subsidiär zum Zuge kommt.

2.1.12 Beziehungen zur Aussenwelt

Artikel 67 – Grundsätze

Absatz 1: Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 48 Absatz 1 erster Satz SMVG. Sie greift Artikel 84 Absatz 1 StGB auf.

Absatz 2: Diese Bestimmung übernimmt den geltenden Artikel 48 Absatz 2 SMVG. Sie beruht auf Artikel 84 Absatz 2 StGB und statuiert den Grundsatz für die Kontrolle, die Beschränkung und die Untersagung für alle Beziehungen zur Aussenwelt. Der zweite Teilsatz zählt nicht abschliessende Gründe für eine Beschränkung oder Untersagung der Kontakte auf. In den Bestimmungen zu den einzelnen Instrumenten wird dies nicht nochmals wiederholt, teilweise erfolgt jedoch eine Präzisierung für das jeweilige Instrument.

Absatz 3: Diese Bestimmung entspricht Artikel 48 Absatz 1 zweiter Satz SMVG. Ausnahmen sind beispielsweise möglich bei Kosten des Briefverkehrs einer mittellosen Person mit ihrer Rechtsvertreterin oder ihrem Rechtsvertreter.

¹⁷ SR 818.101

¹⁸ SR 818.101.1

Absatz 4: Diese Bestimmung delegiert die Kompetenz zur detaillierten Regelung der Beziehungen zur Aussenwelt an die Vollzugseinrichtungen, da diese je nach Sanktionsart und Vollzugsstufe variieren können. In den Bestimmungen zu den einzelnen Instrumenten sind diejenigen Aspekte geregelt, welche in allen Vollzugeinrichtungen einheitlich gelten sollen.

Im Übrigen wird der geltende Artikel 48 Absatz 3 SMVG zum Verkehr mit den konsularischen Behörden gestrichen. Artikel 84 Absatz 7 StGB ist diesbezüglich massgebend.

Artikel 68 – Besuche – 1. Im Allgemeinen

Absatz 1: Diese Bestimmung hält neu den Mindestgrundsatz zu Besuchen fest. Die Vollzugseinrichtungen haben die Möglichkeit, grosszügigere Regelungen vorzusehen.

Absatz 2: Diese Bestimmung räumt den Vollzugseinrichtungen die Möglichkeit ein, eine andere Besuchsfrequenz vorzusehen. Damit kann etwa dem Bedürfnis Rechnung getragen werden, dass sich die Anreise für Angehörige lohnt, die weit weg von der Vollzugseinrichtung wohnen. Es kann z.B. festgelegt werden, dass ein Besuch alle zwei Wochen während zwei Stunden möglich ist.

Absatz 3: Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den geltenden Artikel 53 Absatz 3 SMVG und wird auf „Bargeld“ ausgeweitet.

Im Übrigen wird der geltende Artikel 53 Absatz 1 SMVG nicht mehr in dieser Form aufgenommen. Die Möglichkeit für eine Überwachung ergibt sich bereits aus den Grundsätzen zu den Beziehungen zur Aussenwelt. Für die visuelle Überwachung und Aufzeichnung ist Artikel 32 JVG (insbesondere Abs. 2 Bst. c) zu beachten.

Artikel 69 – 2. Im Besonderen

Absatz 1: Diese Bestimmung wird in Anlehnung an geltende Regelungen auf Stufe Hausordnung neu in der Verordnung aufgenommen.

Unter die „amtlichen Besuche“ fallen etwa Besuche von Mitgliedern von Behörden und Amtsstellen. Auch Besuche von bei der Vollzugseinrichtung angestellten Seelsorgerinnen und Seelsorgern fallen darunter. Bezüglich Besuchen im Rahmen der weiteren religiösen Betreuung ist *Artikel 81 Absatz 3* zu beachten.

Bei Anwältinnen und Anwälten sind die Bestimmungen zur Eintragung im Anwaltsregister des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA)¹⁹ massgebend.

Absätze 2 und 3: Diese Bestimmungen übernehmen den geltenden Artikel 53 Absatz 2 SMVG. Sie beruhen auf Artikel 84 Absatz 4 StGB.

Artikel 70 – Briefverkehr

Absatz 1: Diese neue Bestimmung präzisiert die Gründe, weshalb der Briefverkehr beschränkt werden kann.

Absatz 2: Diese Bestimmung wird in Anlehnung an den geltenden Artikel 19 Absatz 2 VZAV aufgenommen. Sie präzisiert die Grundsätze von *Artikel 67* bezüglich inhaltlicher Briefkontrollen.

Absatz 3: Diese Bestimmung übernimmt den geltenden Artikel 49 Absatz 1 zweiter Satz SMVG. Sie führt Artikel 84 Absatz 3 StGB näher aus. Der erste Satz von Artikel 49 Absatz 1 SMVG wird mit Blick auf die in *Artikel 67* festgehaltenen Grundsätze nicht mehr besonders für den Briefverkehr aufgenommen.

¹⁹ SR 935.61

Besteht Verdacht auf einen unzulässigen Inhalt, kann die Vollzugseinrichtung die Post an die Absenderin oder den Absender mit einem entsprechenden Vermerk retournieren. So kann auch dem Problem von Missbrauchsfällen begegnet werden, in welchen Briefe unrechtmässigerweise als Anwaltspost gekennzeichnet sind.

Absatz 4: Diese Bestimmung übernimmt inhaltlich den geltenden Artikel 49 Absatz 2 SMVG, wobei in Anlehnung an den geltenden Artikel 19 Absatz 4 VZAV ergänzt wird, was mit unzulässigen Briefsendungen passiert. Sie betrifft den gesamten Briefverkehr.

Artikel 71 – Pakete

Absatz 1: Diese Bestimmung wird der Vollständigkeit halber neu aufgenommen. Die Vollzugseinrichtungen können etwa die Anzahl der Pakete festlegen, welche empfangen werden dürfen.

Absatz 2: Diese Bestimmung übernimmt den geltenden Artikel 50 Absatz 1 erster Satz SMVG. Es wird präzisiert, dass es sich um eine inhaltliche Kontrolle handelt. Die Anwesenheit der betroffenen eingewiesenen Person wird nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber auch nicht zur Bedingung erhoben.

Absatz 3: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 50 Absatz 1 zweiter Satz SMVG.

Absatz 4: Diese neue Bestimmung wird in Anlehnung an den geltenden Artikel 20 Absätze 3 und 4 VZAV und die geltende Praxis aufgenommen.

Artikel 72 – Telefon

Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 49 Absatz 3 SMVG. Es wird gestrichen, dass die eingewiesene Person bei Nichtweiterleitung eines Anrufes informiert wird, da dies in der Praxis aus Ressourcengründen nicht umsetzbar ist.

Artikel 73 – Zeitungen, Zeitschriften und Bücher

Absatz 1: Die Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den geltenden Artikel 51 SMVG.

Absatz 2: Diese Bestimmung wird in Anlehnung an den geltenden Artikel 22 Absatz 2 VZAV und geltende Regelungen auf Stufe Hausordnung aufgenommen. Verboten sind z.B. Publikationen mit rassistischem oder strafrechtlich verbotenem pornographischen Inhalt.

Artikel 74 – Elektronische Kommunikationsmittel und Geräte

Diese Bestimmung fasst den geltenden Artikel 52 SMVG zu Radio- und Fernsehapparaten und den geltenden Artikel 52a SMVG zu elektronischen Kommunikationsmitteln, Unterhaltungselektronik, Hard- und Software, Speichermedien zusammen.

Zu den elektronischen Kommunikationsmitteln und Geräten zählen z.B. Fernseh- und Radioapparate, Speichermedien, Spielkonsolen, Hard- und Software sowie Mobiltelefone.

Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln und Geräten, der legale Umgang damit soll jedoch insbesondere zu Aus- und Weiterbildungszwecken und mit Blick auf das Ziel der Resozialisierung und das Normalisierungsprinzip schrittweise gefördert werden. Der Umfang und die Modalitäten können deshalb je nach Vollzugsstufe variieren.

Absatz 4: Die Möglichkeit zur Erhebung von Gebühren wird auf alle elektronischen Kommunikationsmittel und Geräte ausgeweitet.

Artikel 75 – Ausgang und Urlaub

Absatz 1: Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen weitgehend den geltenden Artikel 54 Absatz 1 SMVG. In Anlehnung an die Richtlinie vom 19. November 2012 der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die Ausgangs- und Urlaubsgewährung (SSED 09.0) werden therapeutische Zwecke und die Strukturierung eines längeren Vollzugs ergänzt. Der Aspekt, dass ein Ausgang oder ein Urlaub begleitet oder unbegleitet stattfinden kann, ist nun durch die Möglichkeit der Anordnung von Auflagen gemäss *Absatz 3* abgedeckt. Auf die Begriffe „Sachurlaub“ und „Beziehungsurlaub“ wird verzichtet.

Der geltende Artikel 54 Absatz 3 SMVG, wonach kein Rechtsanspruch auf Ausgang oder Urlaub besteht, wird mit Blick auf Artikel 84 Absatz 6 StGB gestrichen. Die „kann“-Formulierung in *Absatz 1* räumt der zuständigen Behörde genügend Ermessensspielraum ein, ein Gesuch abzulehnen, wenn das Verhalten der eingewiesenen Person oder eine Entweichungs- oder Wiederholungsgefahr dies begründen lassen.

Buchstabe a: Mit Blick auf das Ziel der Resozialisierung sollen Ausgänge und Urlaube nicht nur der Pflege bestehender Beziehungen dienen, sondern auch die Möglichkeit bieten, neue Beziehungen aufzubauen. Die Bestimmung wird dementsprechend ergänzt.

Buchstabe b umfasst z.B. einen Ausgang oder einen Urlaub aus medizinischen Gründen.

Buchstabe c: Therapeutische Zwecke können insbesondere beim Vollzug einer Massnahme nach Artikel 59 StGB von Bedeutung sein.

Absatz 2: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 54 Absatz 2 SMVG und wird mit der Ausnahme ergänzt, wann keine Delegation der Zuständigkeit zur Gewährung eines Ausgangs oder eines Urlaubs erfolgen kann. Sie trägt damit Artikel 75a StGB, dem Reglement vom Dezember 2013 für die konkordatliche Fachkommission (KoFako) des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone sowie der geltenden Praxis Rechnung.

Im Übrigen wird der geltende Artikel 115 SMVV zur KoFako nicht mehr aufgenommen.

Absatz 3: Es wird nun ausdrücklich festgehalten, dass mit der Gewährung eines Ausgangs oder eines Urlaubs Auflagen angeordnet werden können, so z.B. die Begleitung durch Vollzuspersonal oder die Beaufsichtigung durch Vertrauenspersonen.

2.1.13 Soziale Betreuung

Die Bestimmungen zur sozialen Betreuung und zur Bewährungshilfe des geltenden Rechts werden zu einem grossen Teil neu unter diesem Unterabschnitt „Soziale Betreuung“ zusammengefasst. Darin finden drei Aspekte des StGB Eingang, welche sich inhaltlich nicht immer klar voneinander abgrenzen lassen und die in engem Zusammenhang zueinander stehen:

- Im Rahmen des Betreuungsprinzips gemäss Artikel 75 Absatz 1 StGB und Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b JVG hat der Vollzug allgemein die Betreuung der Eingewiesenen sicherzustellen.
- Im Rahmen der Bewährungshilfe gemäss Artikel 93 StGB leistet und vermittelt die zuständige Behörde die für die Rückfallverhinderung und die soziale Integration erforderliche Sozial- und Fachhilfe.
- Im Rahmen der sozialen Betreuung gemäss Artikel 96 StGB hat der Kanton für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs eine soziale Betreuung sicherzustellen, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann.

Daraus ergibt sich, dass das AJV einerseits eine soziale Betreuung der Eingewiesenen zu gewährleisten hat, welche freiwillig beansprucht werden kann. Andererseits leistet es eine Betreuung, bei welcher die Eingewiesenen im Sinne von Artikel 75 Absatz 4 StGB aktiv mitzuwirken haben und die damit sozusagen eine „obligatorische Betreuung“ darstellt. Bei beiden

Formen sind dieselben Grundsätze massgebend, weshalb dies in gemeinsamen Bestimmungen geregelt wird und auf eine separate Aufnahme der erwähnten Aspekte verzichtet wird.

Verschiedene Bestimmungen des geltenden Rechts zur Bewährungshilfe werden nicht mehr aufgenommen, da deren Inhalte entweder bereits genügend in Artikel 95 StGB (Art. 105, 107 SMVV) oder durch Artikel 20 JVG (Art. 106 und 108 SMVV) geregelt sind.

Bei der Neustrukturierung und -formulierung fanden parlamentarische Vorstösse Berücksichtigung. So wird etwa der geltende Artikel 77 SMVV gestrichen, welcher die Möglichkeit einer Unterstützung für Personen vorsieht, die definitiv aus der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahme entlassen werden. Der Justizvollzug endet mit der definitiven Entlassung, womit auch die soziale Betreuung und Unterstützungen durch Behörden des Justizvollzugs enden sollen.

Artikel 76 – Grundsätze

Diese Bestimmung greift den Regelungsgehalt der geltenden Artikel 43 Absatz 1 erster Satz, Artikel 71 Absatz 1 und Artikel 72 Absatz 1 SMVG sowie des geltenden Artikels 104 SMVV auf.

Die Vollzugseinrichtungen und die BVD arbeiten im Rahmen der sozialen Betreuung eng mit anderen Behörden mit ähnlichen Aufgaben in diesem Bereich zusammen. Diesbezüglich ist allgemein *Artikel 144* massgebend, weshalb hier auf eine zusätzliche Aufnahme der geltenden Artikel 71 Absatz 2 SMVG und Artikel 113 Absatz 1 SMVV verzichtet wird.

Im Bereich der sozialen Betreuung übernimmt der Justizvollzug massgeblich Aufgaben, welche bei Personen in Freiheit durch die für die Sozialhilfe zuständigen Stellen im Rahmen der sog. persönlichen Hilfe (Art. 29 SHG) erfüllt werden. Mit Blick auf die Resozialisierung der Eingewiesenen und deren schrittweise Wiedereingliederung in die Gesellschaft haben die Behörden des Justizvollzugs und die Sozialdienste der Gemeinden Hand in Hand zu arbeiten. Insbesondere in den Vollzugsstufen des Wohn- und Arbeitsexternats und des Electronic Monitoring sowie bei einer bedingten Entlassung hat einzelfallgerecht ein fließender Übergang der Zuständigkeiten zu erfolgen. Doppelspurigkeiten sind dabei ebenso zu vermeiden wie ein unnötiger Verwaltungsaufwand bei allen Beteiligten. So kann es etwa bei einem Fall zielführend sein, dass die Betreuung bis zur definitiven Entlassung durch die Behörden des Justizvollzugs erfolgt, und es kann bei einem anderen Fall angezeigt sein, dass der zuständige Sozialdienst ab der bedingten Entlassung alle Aufgaben der sozialen Betreuung übernimmt.

Im Übrigen werden die geltenden Artikel 43 Absatz 1 zweiter Satz SMVG und Artikel 114 SMVV zum Beizug von Privaten nicht übernommen, da diese bereits durch Artikel 15 und 16 JVG abgedeckt sind. Der geltende Artikel 43 Absatz 2 SMVG wird mit Blick auf die Bestimmungen zur Wiedergutmachung und zum Vollzugsplan nicht mehr in dieser Form aufgenommen.

Absatz 1: Anstelle des Begriffs „Sozialarbeit“ wird nun der gebräuchliche Fachbegriff „Soziale Arbeit“ verwendet, der sowohl Methoden der Sozialarbeit als auch solche der Sozialpädagogik umfasst.

Die Leitungen der Vollzugseinrichtungen und die Leitung der BVD können die Erfüllung von Aufgaben der sozialen Betreuung an Dritte delegieren (Art. 15 und 16 JVG sowie *Art. 19 und 20*), wobei die allgemeine Pflicht zur Sicherstellung der sozialen Betreuung bei den Leitungen der Vollzugseinrichtungen und der Leitung der BVD verbleibt.

Absatz 2: In dieser Bestimmung werden neu in nicht abschliessender Form Bereiche aufgezählt, in welchem Sozial- und Fachhilfe geleistet oder vermittelt werden kann. Sie deckt den geltenden Artikel 43 Absatz 3 SMVG sowie den geltenden Artikel 72 Absatz 2 erster Satz SMVG ab.

Absatz 3: Das AJV legt u.a. fest, welche Aufgaben die einzelnen Vollzugseinrichtungen und die BVD jeweils bei welcher Sanktionsart und während welcher Vollzugsstufe übernehmen.

Artikel 77 – Wohnen und Arbeit

Diese Bestimmung führt die geltenden Artikel 72 Absatz 3 SMVG und Artikel 113 Absatz 2 SMVV zusammen. Der *Titel* wird in Anlehnung an die Aufzählung der Bereiche in *Artikel 76 Absatz 2* gesetzt.

Die Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen hat sich in der Praxis durchwegs bewährt. Sie dient der Sicherstellung der schrittweisen Wiedereingliederung der Eingewiesenen, denen aufgrund ihrer Vorstrafen und der damit verbundenen Strafregistereinträge der Wiedereinstieg oftmals schwer fällt, indem bei Bedarf die nötigen Grundsteine für einen Einstieg in den Arbeitsmarkt und für ein Leben in einer Mietwohnung geschaffen werden.

Artikel 78 – Finanzen

Diese Bestimmung übernimmt und präzisiert den geltenden Artikel 72 Absatz 2 zweiter Satz SMVG. Der *Titel* wird in Anlehnung an die Aufzählung der Bereiche in *Artikel 76 Absatz 2* gesetzt.

Absatz 1: Eine Soforthilfe in Notsituationen kann beispielsweise erfolgen, wenn eine Kostendeckung durch den subsidiären Kostenträger gemäss Artikel 63 Absätze 2 und 3 JVG aufgrund zeitlicher Dringlichkeit nicht möglich ist. Beiträge können z.B. zur Finanzierung von Kleidern und Grundnahrungsmitteln oder für eine Fahrkarte für den öffentlichen Verkehr ausgerichtet werden.

Absatz 2: Ein Darlehen wird nur gewährt, wenn vorgängig mit der betroffenen Person eine Rückzahlungsvereinbarung abgeschlossen worden ist und davon ausgegangen werden kann, dass sich diese an die vertraglichen Bedingungen hält.

Absatz 3 übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den geltenden Artikel 109 SMVV.

2.1.14 Seelsorgerische und weitere religiöse Betreuung

Die Bestimmungen zur seelsorgerischen und weiteren religiösen Betreuung werden neu von denjenigen zur sozialen Betreuung losgelöst unter einem separaten Unterabschnitt angeführt.

Bei anderen Formen des Freiheitsentzugs als dem Straf- und Massnahmenvollzug sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar (vgl. z.B. *Art. 104 Abs. 1*). Die „sinngemässe“ Anwendbarkeit ist nicht *per se* als Einschränkung der seelsorgerischen und weiteren religiösen Betreuung zu verstehen, sondern schafft den nötigen Spielraum, um Besonderheiten Rechnung zu tragen, die sich aus dem Zweck der betroffenen Form des Freiheitsentzugs ergeben.

Artikel 79 – Grundsätze

Absatz 1: Diese Bestimmung führt Teilaspekte des geltenden Artikels 43 Absatz 1 erster Satz SMVG und den geltenden Artikel 47 Absatz 1 SMVV zusammen und hält neu die Grundsätze sowohl für die seelsorgerische als auch die weitere religiöse Betreuung fest. Sie wird um den Aspekt der religiösen Vielfalt ergänzt und trägt damit parlamentarischen Vorstössen Rechnung.

Absatz 2 übernimmt den geltenden Artikel 48 Absatz 1 SMVV.

Der Kerngehalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Artikel 15 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)²⁰ umfasst einerseits das Recht, eine bestimmte Religion oder weltanschauliche Überzeugung haben zu dürfen und andererseits nicht zur Teilnahme an einer Religionsgemeinschaft oder einer religiösen Überzeugung gezwungen zu werden. Die Kulturfreiheit, d.h. das Recht, eine religiöse Überzeu-

²⁰ SR 101

gung allein oder mit anderen (öffentlich) zu bekennen, gehört hingegen nicht zum Kerngehalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie kann eingeschränkt werden, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Artikel 80 – Seelsorgerische Betreuung

Die Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen weitgehend dem geltenden Recht (Art. 46 SMVV). Der *Titel* lautet nun „Seelsorgerische Betreuung“ statt „Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger“.

Absatz 1 führt die geltenden Artikel 46 Absatz 1 SMVV und Artikel 46 Absatz 5 erster Satz SMVV zusammen.

Absatz 2: Diese Bestimmung sieht neu ausdrücklich vor, dass auch Eingewiesene ohne landeskirchliche Zugehörigkeit von den Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Landeskirche betreut werden können.

Absatz 3: Anders als der geltende Artikel 46 Absatz 2 erster Teilsatz SMVV sieht diese Bestimmung nun vor, dass die Vollzugseinrichtungen Anstellungsbehörde der Seelsorgerinnen und Seelsorger sind. Dies ermöglicht u.a. eine bessere Reaktion auf veränderte Bedürfnisse nach seelsorgerischer Betreuung in der jeweiligen Vollzugseinrichtung. In diesem Sinne wird auch gestrichen, dass das AJV die Stellen der Seelsorgerinnen und Seelsorger im Einvernehmen mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und den Landeskirchen verwaltet (Art. 46 Abs. 2 zweiter Teilsatz SMVV).

Absatz 4: Diese Bestimmung übernimmt den geltenden Artikel 46 Absatz 4 SMVV.

Absatz 5: Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 46 Absatz 3 SMVV. Damit wird geklärt, dass nicht die Vollzugseinrichtung als Anstellungsbehörde die Spesen der Seelsorgerinnen und Seelsorger trägt, sondern die Landeskirchen.

Absatz 6 führt mit einer allgemeineren Formulierung Absatz 5 zweiter Satz und Absatz 6 des geltenden Artikels 46 SMVV in einer Bestimmung zusammen. Die geltenden „Richtlinien des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern und der Landeskirchen des Kantons Bern über den Dienst der Kirchen in den Heimen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie in den Gefängnissen des Kantons Bern“ vom 19./25. Mai / 29. Juni/5. Juli 2007 werden mit Blick auf die Totalrevision des JVG und der JVV zu überprüfen sein.

Artikel 81 – Weitere religiöse Betreuung

Absatz 1: Diese Bestimmung greift den geltenden Artikel 47 Absatz 1 SMVV auf. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die religiöse Betreuung von Eingewiesenen ohne landeskirchliche Zugehörigkeit nicht nur von Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Landeskirchen (*Art. 80 Abs. 2*), sondern auch von Vertreterinnen und Vertretern anderer religiöser Gemeinschaften sichergestellt werden kann. In der Praxis erfolgt dies in der Regel nach Rücksprache mit den Seelsorgerinnen und Seelsorgern.

Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der jüdischen Gemeinden werden gemäss Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden²¹ zur Seelsorge und zu Gottesdiensten in Vollzugseinrichtungen zugelassen und ihnen kommt staatskirchenrechtlich eine ähnliche Stellung zu wie den Landeskirchen.

Absatz 2: Während das geltende Recht zur Selektion von Seelsorgerinnen und Seelsorger der Landeskirchen Rahmenbedingungen festlegt bzw. dies an die Landeskirchen delegiert, schweigt es zu den Vertreterinnen und Vertretern anderer religiöser Gemeinschaften. Diese Bestimmung legt nun Mindestanforderungen für die Selektion von Vertreterinnen und Vertre-

²¹ BSG 410.51

tern anderer religiöser Gemeinschaften fest. Sie trägt damit verschiedenen parlamentarischen Vorstössen Rechnung.

Absatz 3 entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 47 Absatz 2 SMVV.

Die Leitung der Vollzugseinrichtung nimmt in der Praxis auf fakultativer Basis Rücksprache mit den Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Vollzugseinrichtung, weshalb dieser Teilaspekt gestrichen wird. Es können zudem auch weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugseinrichtung miteinbezogen werden.

Die Unterscheidung zwischen „anerkannten“ religiösen Gemeinschaften und „Sekten“ ist teilweise schwierig und im Einzelfall zu entscheiden. Die Leitung der Vollzugseinrichtung richtet sich bei ihrem Entscheid nach den allgemeinen Grundsätzen zur Einschränkung von Freiheitsrechten, insbesondere nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit. Um die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu gewährleisten, können auch sogenannte „sektiererische“ Besuche zugelassen werden, jedoch als privater Besuch, der an das Besuchskontingent der eingewiesenen Person angerechnet wird. Der Ausschluss von Besucherinnen und Besuchern richtet sich nach Artikel 34 JVG.

2.1.15 Freizeit

Artikel 82

Diese Bestimmung führt mit sprachlichen Anpassungen die geltenden Artikel 47 SMVG und Artikel 65 SMVV zusammen.

Es ist in Anlehnung an Ziffer 27.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze neu vorgesehen, dass die Freizeitangebote die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Eingewiesenen fördern sollen.

Die Kostentragung richtet sich nach Artikel 54 ff. JVG, weshalb der geltende Artikel 65 Absatz 3 SMVV gestrichen wird.

2.1.16 Besondere Personengruppen

Bei gewissen Personengruppen besteht aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit das Risiko einer faktischen Diskriminierung. Dieser Unterabschnitt trägt diesem Umstand mit besonderen Bestimmungen für jugendliche Eingewiesene, weibliche Eingewiesene und kranke und betagte Eingewiesene sowie Eingewiesene mit Behinderung Rechnung.

Die Aufnahme der Delegationsnorm im geltenden Artikel 122 SMVV über den Vollzug an Gemeingefährlichen erscheint hingegen nicht mehr angezeigt. Ebenso wird der geltende Artikel 70 SMVG mit besonderen Bestimmungen für den Massnahmenvollzug gestrichen. Massgebend ist diesbezüglich Artikel 90 StGB.

Artikel 83 – Jugendliche Eingewiesene – 1. Anwendbare Bestimmungen

Der Schutz und die Erziehung sowie die Berücksichtigung des Alters- und Entwicklungsstands stehen beim Justizvollzug an Jugendlichen als Leitprinzipien im Vordergrund (Art. 4 Abs. 1 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 [Jugendstrafprozessordnung, JStPO]²²; Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht [Jugendstrafgesetz, JStG]²³). Die neu aufgenommenen Sonderbestimmungen zu den jugendlichen Eingewiesenen tragen diesen Anliegen Rechnung. Im Übrigen sind beim Vollzug an Jugendlichen die besonderen Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 2011 über frei-

²² SR 312.1

²³ SR 311.1

heitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und -massnahmen und in der stationären Jugendhilfe (FMJG)²⁴ zu beachten (vgl. Art. 1 Abs. 2 JVG).

Absatz 1 hält fest, welche Bestimmungen zu den Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen auch bei jugendlichen Eingewiesenen sinngemäss Geltung haben.

Die „sinngemässe“ Anwendbarkeit belässt einerseits den nötigen Spielraum, um Besonderheiten Rechnung zu tragen, die bei jugendlichen Eingewiesenen bestehen. Andererseits liegen die Zuständigkeiten der einweisenden Behörde z.B. bei der Jugendanwaltschaft und nicht bei den BVD.

Keine Anwendung finden diejenigen Bestimmungen zu den Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen, welche zu stark auf den Vollzug an Erwachsenen ausgerichtet sind:

- Vollzugsstufen gemäss den *Artikeln 36 bis 42*,
- Arbeit und Aus- und Weiterbildung gemäss den *Artikeln 52 und 53*,
- Arbeitsentgelt und Vergütung bei Aus- und Weiterbildung gemäss den *Artikeln 54 bis 57*,
- Wiedergutmachung gemäss den *Artikeln 58 bis 60*,
- soziale Betreuung gemäss den *Artikeln 77 und 78 Absatz 2*.

Absatz 2: Der Vorbehalt soll der Leitung der Vollzugseinrichtung und der einweisenden Behörde ermöglichen, im Einzelfall abweichende Regelungen zu treffen.

Als besondere Sicherheitsmassnahme kommt insbesondere die Absonderung von Jugendlichen gemäss Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b FMJG in Betracht.

Artikel 84 – 2. Aufenthalt ausserhalb der Zelle und im Freien

Absatz 1 Buchstabe a: Die Mindestdauer des Aufenthalts ausserhalb der Zelle lehnt sich an Ziffer 80.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen für Jugendliche an. Zu der Zeit ausserhalb der Zelle zählt auch der Aufenthalt im Freien.

Absätze 1 Buchstabe b und 2: Diese Bestimmungen sehen vor, dass sich jugendliche Eingewiesene nicht nur mindestens eine Stunde im Freien aufhalten können (Art. 19 Abs. 2 Bst. a JVG), sondern mindestens zwei Stunden. Sie lehnt sich an Ziffer 81 der Empfehlung CM/Rec(2008)11 des Ministerkomitees des Europarates über die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Massnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen, 5. November 2008 (Europäische Strafvollzugsgrundsätze für Jugendliche) an.

Der in *Artikel 83 Absatz 2* festgehaltene Vorbehalt ist zu beachten.

Artikel 85 – 3. Aus- und Weiterbildung

Das Recht auf Bildung ist ein verfassungsrechtlicher Anspruch (Art. 19 BV). Grundsätzlich ist den jugendlichen Eingewiesenen daher Zugang zum Grundschulunterricht zu gewähren.

Artikel 86 – 4. Taschengeld

Die Ausrichtung eines Taschengeldes ermöglicht den jugendlichen Eingewiesenen, den Umgang mit Geld zu üben. Je nach Fähigkeiten der Jugendlichen erfolgt eine wöchentliche, 14-tägliche oder monatliche Auszahlung.

²⁴ BSG 341.13

Zum Freikonto und Zweckkonto sind die Erläuterungen bei den Vermögenswerten (*Art. 44 ff.*) zu beachten.

Artikel 87 – 5. Arbeitsentgelt und Vergütung bei Aus- und Weiterbildung

Diese Bestimmung lehnt sich an die Regelungen zum Vollzug an Erwachsenen an (*Art. 54 ff.*).

Bei jugendlichen Eingewiesenen besteht grundsätzlich keine Arbeitspflicht (vgl. *Art. 1 Abs. 2 e contrario* JStG). Sofern die oder der Jugendliche arbeitet, soll er oder sie auch ein Entgelt dafür erhalten. Im Vordergrund steht jedoch bei Jugendlichen klar die Aus- und Weiterbildung, namentlich eine Anlehre oder eine Lehre.

Die Gutschreibung auf dem Sperrkonto stützt sich auf Artikel 83 StGB i.V.m. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f JStG.

Artikel 88 – 6. Briefverkehr

Der Briefverkehr bei jugendlichen Eingewiesenen kann nicht wie bei den Erwachsenen eingeschränkt werden (*Art. 70 Abs. 1*). Die Bestimmung trägt Ziffer 85.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen für Jugendliche Rechnung.

Artikel 89 – 7. Soziale Betreuung und Freizeit

Die Bestimmung greift Artikel 27 Absätze 3 bis 5 JStG auf. Die soziale Betreuung und die Freizeitangebote sollen bedürfnis- und altersgerecht ausgestaltet sein.

Artikel 90 – Weibliche Eingewiesene

Absatz 1: Artikel 75 Absatz 5 StGB statuiert in allgemeiner Form, dass den geschlechtsspezifischen Anliegen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist. Dies wird für weibliche Eingewiesene als Teil einer besonders verletzlichen Personengruppe neu nochmals ausdrücklich festgehalten.

Es sind beispielsweise spezielle Vorkehrungen für die sanitären Bedürfnisse von weiblichen Eingewiesenen zu treffen (vgl. Ziff. 19.7 Europäische Strafvollzugsgrundsätze). Weibliche Eingewiesene haben zudem oftmals Vorgeschichten, die von Ausbeutung und Gewalt geprägt sind. Negative Folgen solcher Umstände sollen im Vollzug möglichst berücksichtigt und weitere Folgeschäden verhindert werden. So soll z.B. ein Besuch abgelehnt werden können, wenn die betroffene Person unter dem Verdacht steht, die eingewiesene Frau missbraucht zu haben.

Absatz 2: Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den geltenden Artikel 68 SMVG.

Angesichts des Umstands, dass der Kanton Bern die einzige Vollzugseinrichtung für Frauen in der deutschsprachigen Schweiz führt, rechtfertigt sich die Aufnahme der Möglichkeit eines von den üblichen Regeln abweichenden Vollzugs im Sinne von Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe b und c StGB.

Beispiele für solche Ausnahmen sind die Geburt in einem öffentlichen Spital sowie die gemeinsame Unterkunft für Mutter und Kind nach der Geburt. Vor einer gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kind ist abzuklären, ob diese Massnahme dem Kindeswohl entspricht.

Kleinkinder im Sinne dieser Verordnung sind Kinder bis zum dritten Altersjahr.

Artikel 91 – Kranke und betagte Eingewiesene sowie Eingewiesene mit Behinderung

Absatz 1: Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen weitgehend den geltenden Artikel 69 Absatz 1 SMVG. Es erfolgt insbesondere eine Präzisierung der Begriffe, um

alle Eingewiesenen, bei welchen sich eine besondere Verletzlichkeit aufgrund des Gesundheitszustandes ergeben könnte, zu erfassen.

Absatz 2 greift Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 StGB auf. Der geltende Artikel 69 Absatz 3 SMVG wird nicht mehr in dieser Form übernommen, da dies bereits durch andere Bestimmungen abgedeckt ist (z.B. Art. 12 und 17 JVG sowie *Art. 61 ff.*).

Der Begriff „Gesundheitszustand“ ist weit zu fassen. So können abweichende Regelungen z.B. bei einem Altersgebrechen oder einer körperlichen Behinderung angezeigt sein. Ob Abweichungen aufgrund des Gesundheitszustandes angezeigt sind, ist grundsätzlich von einer Ärztin oder einem Arzt festzustellen. Als weitere Vollzugseinrichtungen kommen in diesem Fall etwa die Bewachungsstation am Inselspital, psychiatrische Kliniken, medizinische Rehabilitationszentren, Alters- oder Pflegeheime, Wohnheime für HIV-positive Personen oder Entzugskliniken in Frage. Massgebend sind die Bedürfnisse der eingewiesenen Person im Einzelfall.

2.2 Besondere Vollzugsformen bei Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen

In diesem Abschnitt werden die geltenden Bestimmungen des Kapitels „9 Strafvollzugsformen“ der SMVV, ein Grossteil der EM-Verordnung, der geltende Artikel 15b Absatz 2 SMVG sowie Bestimmungen zur gemeinnützigen Arbeit des aSMVV aufgegriffen.

Seit dem 1. Januar 2018 ist die Halbgefängenschaft nicht mehr Regelvollzugsform, sondern kann – ebenso wie die gemeinnützige Arbeit und das Electronic Monitoring – auf Gesuch der eingewiesenen Person als besondere Vollzugsform angeordnet werden. In der Folge wird der geltende Artikel 80 SMVV gestrichen. Die Vollzugsform des tageweisen Vollzugs fällt weg, weshalb die geltenden Artikel 16 SMVG sowie Artikel 79 und Artikel 85 SMVV nicht mehr übernommen werden. Die gemeinnützige Arbeit ist nicht mehr eine eigenständige Sanktionsart, sondern eine besondere Vollzugsform wie dies bereits vor dem Jahr 2007 der Fall war, weshalb nun einerseits auf Bestimmungen des aSMVV zurückgegriffen werden kann und andererseits die geltenden Artikel 91a und Artikel 93 Absätze 1 und 2 SMVV nicht mehr übernommen werden. Der geltende Artikel 88 SMVV wird mit Blick auf Artikel 3 JVG zum massgebenden Recht gestrichen. Der geltende Artikel 89 Absatz 1 SMVV wird nicht mehr aufgenommen, da dessen Inhalt schon durch Artikel 9 JVG abgedeckt ist. Für die soziale Betreuung sind die *Artikel 76 bis 78* i.V.m. *Artikel 92 Absatz 1* massgebend, weshalb der geltende Artikel 89 Absatz 2 SMVV gestrichen wird.

2.2.1 Halbgefängenschaft

Artikel 92 – Anwendbare Bestimmungen

Diese Bestimmung hält neu ausdrücklich fest, welche allgemeinen Bestimmungen zu den Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen sinngemäss Geltung haben, wenn diese in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden, und welche nicht.

Die „sinngemässe“ Anwendbarkeit belässt den nötigen Spielraum, um Besonderheiten Rechnung zu tragen, die bei dieser besonderen Vollzugsform bestehen.

Artikel 93 – Grundsätze

Absatz 1: Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den geltenden Artikel 15b Absatz 2 SMVG. Sie entspricht Artikel 77b Absatz 2 StGB.

Absatz 2: Diese Bestimmung wird neu eingefügt und lehnt sich an die konkordatliche Richtlinie besondere Vollzugsformen an. Die Formulierung „in der Regel“ lässt einen gewissen Spielraum, um im Einzelfall Ausnahmen vorzusehen.

Absatz 3: Diese Bestimmung wird neu aufgenommen und lehnt sich an die konkordatliche Richtlinie besondere Vollzugsformen an.

Absatz 4: Diese Bestimmung wird neu eingefügt. Sie lehnt sich an die entsprechende Bestimmung im geltenden Recht (Art. 6 Abs. 1 EM-Verordnung) zum Electronic Monitoring an, bei welchem auch ein Vollzugsplan erstellt wird.

Artikel 94 – Ausgang und Urlaub

Absatz 1: Diese Bestimmung greift den geltenden Artikel 91 SMVV auf. Die Zeiten werden in Anlehnung an die konkordatliche Richtlinie besondere Vollzugsformen angepasst.

Absatz 2: Diese Bestimmung kommt in der Regel nur zur Anwendung, wenn der Kanton Bern den Vollzug der Halbgefangenschaft im Rahmen der Rechtshilfe für einen anderen Kanton übernimmt (vgl. Art. 30 Abs. 2).

Artikel 95 – Pflichten der eingewiesenen Person

Diese Bestimmung wird in Anlehnung an die entsprechende Bestimmung zum Electronic Monitoring (Art. 103) neu aufgenommen.

Buchstabe a: Sobald die eingewiesene Person erkennt, dass sie den Vollzugsplan nicht einhalten kann, hat sie dies unverzüglich den BVD mitzuteilen.

2.2.2 Gemeinnützige Arbeit

Artikel 96 – Anwendbare Bestimmungen

Diese Bestimmung hält neu ausdrücklich fest, welche allgemeinen Bestimmungen zu den Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen sinngemäss Geltung haben, wenn diese in der Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden, und welche nicht.

Die „sinngemässe“ Anwendbarkeit belässt den nötigen Spielraum, um Besonderheiten Rechnung zu tragen, die bei dieser besonderen Vollzugsform bestehen.

Artikel 97 – Grundsätze

Absatz 1: Diese Bestimmung greift mit sprachlichen Anpassungen den geltenden Artikel 18a SMVG sowie Artikel 81 Absatz 2 aSMVV auf und entspricht Artikel 79a Absatz 3 StGB. Die Mindestdauer von acht Stunden lehnt sich an die konkordatliche Richtlinie besondere Vollzugsformen an.

Absatz 2: Diese Bestimmung übernimmt den geltenden Artikel 92 Absatz 2 SMVV. Dies gilt sowohl bei entschuldigtem als unentschuldigtem Fernbleiben.

Absatz 3: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 92 Absatz 1 SMVV bzw. Artikel 92 Absatz 1 aSMVV. Die Pflicht zur Befolgung der Weisungen der Vollzugsbehörde wird nicht nochmals ausdrücklich aufgenommen, da diese bereits in Artikel 20 Absatz 1 JVG festgehalten ist.

Absatz 4: Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den geltenden Artikel 92 Absatz 3 SMVV.

Artikel 98 – Arbeitsplatz

Absätze 1 und 2 entsprechen mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 91b SMVV.

Absatz 3: Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den geltenden Artikel 93 Absatz 3 SMVV.

Artikel 99 – Haftung

Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den geltenden Artikel 95 Absatz 1 SMVV.

Der geltende Artikel 95 Absatz 2 SMVV wird mit Blick auf den sinngemäss anwendbaren *Artikel 66* nicht mehr übernommen.

2.2.3 Electronic Monitoring

Artikel 100 – Anwendbare Bestimmungen

Diese Bestimmung hält neu ausdrücklich fest, welche allgemeinen Bestimmungen zu den Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen sinngemäss Geltung haben, wenn diese in der Form des Electronic Monitoring vollzogen werden, und welche nicht.

Die „sinngemässe“ Anwendbarkeit belässt den nötigen Spielraum, um Besonderheiten Rechnung zu tragen, die bei dieser besonderen Vollzugsform bestehen.

Artikel 101 – Grundsätze

Absatz 1: Diese Bestimmung wird in Anlehnung an die konkordatliche Richtlinie besondere Vollzugsformen neu aufgenommen.

Absatz 2: Diese Bestimmung lehnt sich an den geltenden Artikel 6 Absatz 1 EM-Verordnung an. Mit Blick auf Artikel 79b StGB wird „Vollzugsplan“ anstelle von „Vollzugsprogramm“ verwendet.

Artikel 102 – Freie Zeit

Diese Bestimmung greift den geltenden Artikel 8 Absatz 2 EM-Verordnung auf. Die Zeiten werden in Anlehnung an die konkordatliche Richtlinie besondere Vollzugsformen angepasst.

Artikel 103 – Pflichten der eingewiesenen Person

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 9 Absätze 2 und 3 EM-Verordnung.

Der geltende Artikel 9 Absatz 1 EM-Verordnung wird mit Blick auf Artikel 20 JVG nicht mehr aufgenommen.

2.3 Vorläufige Festnahme, polizeilicher Gewahrsam, Sicherheitsgewahrsam sowie Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Dieser Abschnitt regelt die Durchführung und Ausgestaltung des Vollzugs der vorläufigen Festnahme, des polizeilichen Gewahrsams, des Sicherheitsgewahrsams sowie der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und enthält neu Sonderbestimmungen dazu. Damit wird den Besonderheiten dieser Formen des Freiheitsentzugs Rechnung getragen.

2.3.1 Anwendbare Bestimmungen

Artikel 104 – Erwachsene Eingewiesene

Absatz 1 hält ähnlich wie der geltende Artikel 1 Absatz 3 SMVG fest, welche Bestimmungen zu den Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen für den Voll-

zug der vorläufigen Festnahme, des polizeilichen Gewahrsams, des Sicherheitsgewahrsams sowie der Untersuchungs- und Sicherheitshaft an erwachsenen Eingewiesenen sinngemäss Geltung haben. Es handelt sich dabei grundsätzlich um Regelungen, welche die Durchführung und Ausgestaltung des Vollzugs in den Vollzugseinrichtungen betreffen.

Die „sinngemässe“ Anwendbarkeit belässt einerseits den nötigen Spielraum, um Besonderheiten Rechnung zu tragen, die bei dieser Form des Freiheitsentzugs bestehen. Andererseits liegen die Zuständigkeiten der einweisenden Behörde z.B. bei der Staatsanwaltschaft und nicht bei den BVD.

Keine Anwendung finden diejenigen Bestimmungen zu den Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen, welche erst nach der strafrechtlichen Verurteilung einer Person eine Rolle spielen können. So gibt es etwa mit Blick auf die Unschuldsvermutung keinen Grund vor einer Verurteilung Wiedergutmachung zu leisten, weshalb die diesbezüglichen Normen keine Anwendung finden. Keine Anwendung finden folgende Bestimmungen:

- Vollzugsverfahren gemäss den *Artikeln 21 bis 30*,
- Vollzugsziele gemäss *Artikel 31*,
- Vollzugsplanung gemäss den *Artikeln 34 und 35*,
- Vollzugsstufen und Entlassung gemäss den *Artikeln 36 bis 43*,
- Vermögenswerte gemäss den *Artikeln 44 bis 47*,
- Arbeit gemäss *Artikel 52*,
- Aus- und Weiterbildung gemäss *Artikel 53 Absätze 2 bis 5*,
- Arbeitsentgelt und Vergütung bei Aus- und Weiterbildung gemäss den *Artikeln 54 bis 57*,
- Wiedergutmachung gemäss den *Artikeln 58 bis 60*,
- Ausgang und Urlaub gemäss *Artikel 75*,
- soziale Betreuung gemäss den *Artikeln 77 und 78 Absatz 2*,
- jugendliche Eingewiesene gemäss den *Artikeln 83 bis 89*.

Absatz 2: Diese Bestimmung greift *Artikel 235 Absätze 2 bis 4 StPO* auf, welche die Kompetenzen der Verfahrensleitung beim Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft regeln. Dieser Vorbehalt ist unabdingbar, denn die Verfahrensleitung muss alle notwendigen Anordnungen treffen können, um ein gesetzmässiges und geordnetes Strafverfahren durchzuführen (vgl. *Art. 62 Abs. 1 StPO*). Welche Stelle die Kompetenzen als Verfahrensleitung innehat, bestimmt sich nach dem Strafprozessrecht.

Der Zweck des Freiheitsentzugs liegt primär in der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Strafverfahrens und der Sicherstellung des Vollzugs der zu erwartenden Sanktion. Dabei sind die dem Freiheitsentzug zugrundeliegenden Haftgründe Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr bzw. Kollusionsgefahr, Wiederholungsgefahr und Ausführungsgefahr (*Art. 221 Abs. 1 StPO*) zu beachten.

Artikel 105 – Jugendliche Eingewiesene

Diese Bestimmung stellt das Pendant zu *Artikel 104* für jugendliche Eingewiesene dar.

Absatz 1: Die „sinngemässe“ Anwendbarkeit belässt einerseits den nötigen Spielraum, um Besonderheiten Rechnung zu tragen, die bei dieser Form des Freiheitsentzugs bestehen. Andererseits liegen die Zuständigkeiten der einweisenden Behörde z.B. bei der Jugendanwaltschaft und nicht bei den BVD.

Keine Anwendung finden folgende Bestimmungen:

- Vollzugsverfahren gemäss den *Artikeln 21 bis 30*,
- Vollzugsziele gemäss *Artikel 31*,
- Vollzugsplanung gemäss den *Artikeln 34 und 35*,
- Vollzugsstufen und Entlassung gemäss den *Artikeln 36 bis 43*,
- Vermögenswerte gemäss den *Artikeln 44 bis 47*,
- Arbeit und Aus- und Weiterbildung gemäss den *Artikeln 52 und 53*,
- Arbeitsentgelt und Vergütung bei Aus- und Weiterbildung gemäss den *Artikeln 54 bis 57*,
- Wiedergutmachung gemäss den *Artikeln 58 bis 60*,
- Ausgang und Urlaub gemäss *Artikel 75*,
- soziale Betreuung gemäss den *Artikeln 77 und 78 Absatz 2*,
- jugendliche Eingewiesene gemäss den *Artikeln 83, 86 und 87*.

Absatz 2: Bei den jugendlichen Eingewiesenen finden die Vollzugsstufen gemäss den *Artikeln 108 bis 110* keine Anwendung. Massgebend ist *Artikel 84*.

2.3.2 Einweisung

Artikel 106

Diese Bestimmung greift den geltenden Artikel 21 SMVV auf. Damit findet der verfassungsrechtliche Grundsatz Eingang, dass ein Freiheitsentzug sich auf einen gesetzlich vorgesehenen Haftgrund stützen muss (Art. 31 Abs. 1 BV).

2.3.3 Grundsätze

Artikel 107

Bei der Ausgestaltung des Vollzugs sind die Haftgründe gemäss Artikel 221 Absatz 1 StPO zu beachten. So sind z.B. mehrere Beschuldigte eines Verfahrens zur Vermeidung einer Kollusion in unterschiedlichen Vollzugseinrichtungen oder Abteilungen unterzubringen, um Absprachen zwischen ihnen zu verhindern.

Zudem wird u.a. Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (UN-Pakt II)²⁵ aufgegriffen, wonach Beschuldigte so zu behandeln sind, wie es ihrer Stellung als Nichtverurteilten entspricht. Nicht nur das Strafverfahren an sich (vgl. Art. 10 Abs. 1 StPO), sondern auch der Vollzug des damit verbundenen Freiheitsentzugs hat der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen.

2.3.4 Vollzugsstufen

Artikel 108 – Im Allgemeinen

Diese Bestimmung sieht neu für erwachsene Eingewiesene Vollzugsstufen im Sinne eines Stufenmodells vor.

Absatz 1: Zu Beginn des Vollzugs werden die Eingewiesenen grundsätzlich in Einzelhaft untergebracht. Dies dient dazu, dass die Vollzugseinrichtungen den Zweck des Freiheitsentzugs – insbesondere die Verhinderung von Kollusion – bei allen Eingewiesenen sicherstellen, sicherheitsrelevante Aspekte und die Gruppentauglichkeit der Eingewiesenen abklären und

²⁵ SR 0.103.2

auch bei hohen Ein- und Austrittszahlen einen ordnungsgemässen Betrieb gewährleisten können.

Absatz 2: Diese Bestimmung lässt den nötigen Raum, um dem Einzelfall Rechnung zu tragen und eine eingewiesene Person vor Ablauf der ersten 14 Tage im Normalvollzug unterzubringen.

Artikel 109 – Einzelhaft

Diese Bestimmung lehnt sich an *Artikel 37* zu den Freiheitsstrafen und den freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen an.

Artikel 110 – Normalvollzug

Zu der Zeit ausserhalb der Zelle zählen z.B. der Aufenthalt im Freien, sportliche Aktivitäten und freiwillige Arbeit mit anderen Eingewiesenen sowie Besuche.

Die Vollzugseinrichtungen können in Einhaltung dieser Bestimmung verschiedene Zwischenstufen im Normalvollzug vorsehen.

2.3.5 Standortbestimmung

Artikel 111

Die Standortbestimmung dient der Überprüfung der Ausgestaltung des Vollzugs bei jeder eingewiesenen Person. Sie ermöglicht eine standardisierte Dokumentation des Aufenthalts der eingewiesenen Person und kann als Instrument für die interne Planung benutzt werden. Gleichzeitig schafft sie einen besseren Gesamtüberblick über die Eingewiesenen.

Der Zeitpunkt der Standortbestimmung lehnt sich daran an, dass der strafprozessuale Freiheitsentzug spätestens nach drei Monaten gerichtlich zu überprüfen und zu verlängern ist (Art. 227 Abs. 1 StPO).

2.3.6 Vermögenswerte

Artikel 112 – Grundsätze

Diese Bestimmung lehnt sich an *Artikel 44 Absätze 1 und 4* zu den Freiheitsstrafen und den freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen an.

Im Unterschied zum Straf- und Massnahmenvollzug wird während eines strafprozessualen Freiheitsentzugs kein Sperrkonto geführt, dessen Guthaben als Rücklage für die Zeit nach der Entlassung dient. Es gibt mit Blick auf die Unschuldsvermutung keinen Grund, eine solche Regelung vorzusehen.

Artikel 113 – Freikonto

Diese Bestimmung lehnt sich an *Artikel 45* zu den Freiheitsstrafen und den freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen an.

Artikel 114 – Zweckkonto

Diese Bestimmung lehnt sich an *Artikel 46* zu den Freiheitsstrafen und den freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen an.

Absatz 3: Im Unterschied zum Straf- und Massnahmenvollzug wird vom Arbeitsentgelt kein fixer Teil auf dem Zweckkonto gutgeschrieben. Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt,

dass ein Guthaben der eingewiesenen Person zur Verfügung steht, welches z.B. zur Deckung von Schäden oder von Gebühren für ein Fernsehgerät verwendet werden kann.

2.3.7 Arbeit

Artikel 115

Absatz 1 entspricht dem geltenden Artikel 44 Absatz 1 zweiter Satz SMVG.

Absatz 2: Diese Bestimmung lehnt sich an *Artikel 52* zu den Freiheitsstrafen und den freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen an.

2.3.8 Arbeitsentgelt

Artikel 116

Diese Bestimmung lehnt sich an *Artikel 54 Absätze 1 und 2* zu den Freiheitsstrafen und den freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen an.

Sofern die eingewiesene Person freiwillig arbeitet, soll sie auch ein Entgelt dafür erhalten.

2.4 Auslieferungshaft

Artikel 117

Diese Bestimmung wird neu eingefügt, um Rechtssicherheit bei der Durchführung und Ausgestaltung der Auslieferungshaft zu schaffen. Massgebend ist jeweils der Zweck der Auslieferung.

2.5 Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts

Dieser Abschnitt regelt die Durchführung und Ausgestaltung des Vollzugs der freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts und enthält Sonderbestimmungen dazu. Damit wird den Besonderheiten dieser Formen des Freiheitsentzugs Rechnung getragen.

Die Bestimmungen übernehmen diejenigen Regelungen aus der geltenden VZAV, welche nicht bereits im Bundesrecht oder kantonalen Recht auf Gesetzesstufe genügend normiert (Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 4, Art. 5 Abs. 3 und 4, Art. 6 Abs. 1, Art. 7, Art. 8, Art. 10, Art. 12, Art. 13 Abs. 1 zweiter Satz, Art. 14 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz, Art. 15 Abs. 1 erster und dritter Satz, Art. 16 Abs. 1 erster Satz, Art. 17 Abs. 1 und 2, Art. 18, Art. 21 Abs. 1, Art. 25, Art. 26 und Art. 27 Abs. 2 VZAV) oder durch die sinngemäss anwendbaren Bestimmungen des Abschnitts 2.1 zu den Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen abgedeckt sind (Art. 6 Abs. 2, Art. 9, Art. 11, Art. 13 Abs. 1 erster Satz, Art. 14 Abs. 3 zweiter Satz sowie Abs. 4 und 5, Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2, Art. 17 Abs. 2, 4 und 5, Art. 19, Art. 20, Art. 21 Abs. 2 zweiter Satz sowie Abs. 3 und 4, Art. 22, Art. 23 Abs. 2, Art. 24 und Art. 27 Abs. 1 VZAV). Die geltende VZAV wird in der Folge aufgehoben.

Nicht mehr in gleicher Form Eingang in die Verordnung finden die geltenden Artikel 15 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 2 erster Satz und Artikel 23 Absatz 1 VZAV.

2.5.1 Anwendbare Bestimmungen

Artikel 118

Absatz 1: Diese Bestimmung hält fest, welche Bestimmungen zu den Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen für den Vollzug der freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts sinngemäss Geltung haben. Es handelt sich dabei grundsätzlich um Regelungen, welche die Durchführung und Ausgestaltung des Vollzugs in den Vollzugseinrichtungen betreffen.

Die „sinngemässe“ Anwendbarkeit belässt einerseits den nötigen Spielraum, um Besonderheiten Rechnung zu tragen, die bei dieser Form des Freiheitsentzugs bestehen. Andererseits liegen die Zuständigkeiten der einweisenden Behörde z.B. beim MIDI des MIP und nicht bei den BVD.

Keine Anwendung finden diejenigen Bestimmungen zu den Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen, welche einen strafrechtlichen Hintergrund haben, der im ausländerrechtlichen Bereich keine Rolle spielen kann:

- Vollzugsverfahren gemäss *den Artikeln 21 bis 30*,
- Vollzugsziele gemäss *Artikel 31*,
- Vollzugsplanung gemäss *den Artikeln 34 und 35*,
- Vollzugsstufen und Entlassung gemäss *den Artikeln 36 bis 43*,
- Vermögenswerte gemäss *den Artikeln 44 bis 48*,
- Arbeit und Aus- und Weiterbildung gemäss *den Artikeln 52 und 53*,
- Arbeitsentgelt und Vergütung bei Aus- und Weiterbildung gemäss *den Artikeln 54 bis 57*,
- Wiedergutmachung gemäss *den Artikeln 58 bis 60*,
- Ausgang und Urlaub gemäss *Artikel 75*,
- soziale Betreuung gemäss *den Artikeln 77 und 78 Absatz 2*.

2.5.2 Einweisung

Artikel 119

Absatz 1: Mit dieser Bestimmung findet neu der verfassungsrechtliche Grundsatz Eingang, dass ein Freiheitsentzug sich auf einen gesetzlich vorgesehenen Haftgrund stützen muss (Art. 31 Abs. 1 BV).

Zuständige Behörde des Ausländerrechts können im Kanton Bern der MIDI des MIP und die Migrationsbehörden der Städte Bern, Biel und Thun sein (Art. 10 Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz [EG AuG und AsylG]²⁶ i.V.m. Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz [EV AuG und AsylG]²⁷).

Absatz 2: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 5 Absatz 1 VZAV.

Die Planungshoheit über die Vollzugseinrichtungen obliegt dem AJV, weshalb dieses bestimmt, in welcher Vollzugseinrichtung der Freiheitsentzug erfolgt.

Absatz 3: Diese Bestimmung übernimmt den geltenden Artikel 5 Absatz 2 VZAV.

Für Ersteinweisungen ist die zuständige Stelle gemäss Ausländerrecht zuständig. Das AJV ist nur involviert, wenn die eingewiesene Person in einer Vollzugseinrichtung des Kantons Bern untergebracht ist und dann eine Verlegung in eine ausserkantonale Vollzugseinrichtung zur Diskussion steht.

²⁶ BSG 122.20

²⁷ BSG 122.201

2.5.3 Vermögenswerte

Artikel 120 – Grundsätze

Diese Bestimmung präzisiert in Anlehnung an *Artikel 44 Absätze 1 und 4* zu den Freiheitsstrafen und den freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen und an *Artikel 112* zu den strafprozessualen Freiheitsentzügen, welche Konten für die eingewiesene Person geführt werden.

Im Unterschied zum Straf- und Massnahmenvollzug wird während eines ausländerrechtlichen Freiheitsentzugs kein Sperrkonto geführt, dessen Guthaben als Rücklage für die Zeit nach der Entlassung dient.

Artikel 121 – Freikonto

Diese Bestimmung lehnt sich an *Artikel 45* zu den Freiheitsstrafen und den freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen und an *Artikel 113* zu den strafprozessualen Freiheitsentzügen an.

Artikel 122 – Zweckkonto

Diese Bestimmung lehnt sich an *Artikel 46* zu den Freiheitsstrafen und den freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen und an *Artikel 114* zu den strafprozessualen Freiheitsentzügen an.

Absatz 3: Im Unterschied zum Straf- und Massnahmenvollzug wird vom Arbeitsentgelt kein fixer Teil auf dem Zweckkonto gutgeschrieben. Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass ein Guthaben der eingewiesenen Person zur Verfügung steht, welches z.B. zur Deckung von Schäden oder von Gebühren für ein Fernsehgerät verwendet werden kann.

Artikel 123 – Austritt und Entlassung

Diese Bestimmung greift den geltenden Artikel 15 Absätze 5 und 6 VZAV auf.

Der Umgang mit Vermögenswerten einer eingewiesenen Person, welche sie als Arbeitsentgelt im Rahmen des Vollzugs einer vorangehenden Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahme erhalten hat, richtet sich nach *Artikel 48*.

2.5.4 Arbeit

Artikel 124

Absatz 1: Diese Bestimmung übernimmt den geltenden Artikel 15 Absatz 1 zweiter Satz VZAV.

Absatz 2: Diese Bestimmung lehnt sich an *Artikel 52* zu den Freiheitsstrafen und den freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen und an *Artikel 115 Absatz 2* zu den strafprozessualen Freiheitsentzügen an.

2.5.5 Arbeitsentgelt

Artikel 125

Absatz 1: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem ersten Teil des geltenden Artikels 15 Absatz 2 VZAV und lehnt sich an *Artikel 116 Absatz 1* zu den strafprozessualen Freiheitsentzügen an.

Absatz 2: Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den geltenden Artikel 15 Absatz 4 VZAV.

Die Eingewiesenen im Vollzug einer freiheitsentziehenden Massnahme des Ausländerrechts haben gestützt auf Artikel 12b Absatz 3 EG AuG und AsylG nach einem Aufenthalt von zwei Monaten ein Arbeitsrecht. Kann die Vollzugseinrichtung dieses nicht gewährleisten, hat sie einer arbeitswilligen Person eine Entschädigung zu leisten. Weigert sich eine eingewiesene Person eine angemessene Arbeit anzunehmen, erhält sie diese Entschädigung nicht.

Absatz 3: Diese Bestimmung lehnt sich an *Artikel 54 Absatz 2* zu den Freiheitsstrafen und den freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen an.

Absatz 4: Diese Bestimmung greift den zweiten Teil des geltenden Artikels 15 Absatz 2 VZAV auf. Es wird in Anlehnung an *Artikel 116 Absatz 3* zu den strafprozessualen Freiheitsentzügen präzisiert, auf welchem Konto der eingewiesenen Person die Gutschrift erfolgt.

3 Umgang mit Personendaten

Dieses Kapitel enthält die Ausführungsbestimmungen zum entsprechenden Kapitel im JVG (Art. 23 bis 27 JVG). Es greift einzelne Regelungen des geltenden Rechts auf (Kapitel „4 Straf- und Massnahmenvollzugsregister“), welche jedoch nun auf weitere Daten als nur das Straf- und Massnahmenregister ausgeweitet werden, und enthält neu auch Bestimmungen zur visuellen Überwachung und Aufzeichnung sowie zur elektronischen Überwachung mit technischen Geräten.

Verschiedene Bestimmungen des geltenden Rechts werden nicht mehr aufgenommen, da das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)²⁸ und das JVG die betroffenen Bereiche bereits genügend regeln oder sie nicht mehr angezeigt erscheinen:

- Artikel 31 SMVV (Grundsatz): Die Zuständigkeit zur Führung des Straf- und Massnahmenvollzugsregisters ergibt sich bereits aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i JVG i.V.m. *Artikel 1 Absatz 1*.
- Artikel 32 SMVV (Zweck) und Artikel 33 SMVV (Datensammlung): Diese besonderen Regelungen zum Straf- und Massnahmenregister erscheinen nicht mehr angezeigt.
- Artikel 35 (Eintragungsberechtigung) und Artikel 36 Absatz 1 SMVV (Leseberechtigung): Artikel 23 JVG zur Datenbearbeitung stellt diesbezüglich bereits eine genügende Grundlage dar.
- Artikel 36 Absatz 3 SMVV (Leseberechtigung): Der Austausch von Daten unter Behörden ist bereits durch Artikel 24 Absätze 1 und 3 JVG abgedeckt.
- Artikel 37 (Verantwortung) und Artikel 39 SMVV (Datensicherheit): Artikel 8 und 17 KDSG enthalten bereits die erforderlichen Bestimmungen.
- Artikel 40 (Auskunftsrecht – 1. Grundsatz) und Artikel 41 SMVV (2. Verfahren): Artikel 21 KDSG regelt dies bereits ausreichend.
- Artikel 42 Absatz 1 SMVV: Dass die Vernichtung von Amtes wegen – und nicht auf Antrag – erfolgt, ergibt sich aus Artikel 19 Absatz 1 KDSG.
- Artikel 42 Absatz 3 SMVV: Eine über *Artikel 129* hinausgehende Aufbewahrung von Personendaten ist gestützt auf Artikel 19 Absätze 3 und 4 KDSG möglich.

3.1 Im Allgemeinen

Artikel 126 – Datensammlungen

Diese Bestimmung greift den geltenden Artikel 34 SMVV zum Straf- und Massnahmenvollzugsregister auf. Sie bezieht sich neu auf alle Datensammlungen des AJV, womit der Regierungsrat in Ausführung von Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe e JVG eine umfassende rechtliche Grundlage für alle Datensammlungen des AJV schafft. Das Straf- und

²⁸ BSG 152.04

Massnahmenvollzugsregister gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i JVG wird weiterhin ausdrücklich genannt.

Die Bestimmung enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von Bereichen, in welchen Personendaten von Eingewiesenen in Datensammlungen des AJV bearbeitet werden dürfen. Eine abschliessende Aufzählung der betroffenen Kategorien von Daten ist mit Blick auf die vielschichtigen und zahlreichen Aufgaben des AJV nicht möglich. Im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 JVG ist eine Datenbearbeitung jedoch jeweils nur zulässig, soweit eine Behörde bzw. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Die materiellen Aufgaben ergeben sich klar aus dem StGB und dem JVG sowie den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 127 – Abrufverfahren

Absatz 1: Diese Bestimmung wird neu als Ausführungsbestimmung zu Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a JVG aufgenommen. Das Abrufverfahren wird ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen umschriebenen Zwecke bei Anhaltungen zur Identitätsfeststellung, bei Fahndungen oder in Anwendung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015 zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen²⁹ ausgeübt.

Die Möglichkeit, Personendaten von Eingewiesenen elektronisch abzurufen, wird nicht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei eingeräumt, sondern nur denjenigen mit Ermittlungsaufgaben.

Absatz 2: Diese Bestimmung wird neu als Ausführungsbestimmung zu Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b JVG aufgenommen.

Artikel 128 – Datenbekanntgabe an Dritte

Diese Bestimmung wird neu eingefügt und greift Artikel 92a StGB auf. Sie lehnt sich an die diesbezüglichen Richtlinien der beiden Deutschschweizer Konkordate an. In der Regel betrifft dies Informationen zu den Ausgängen und den Urlauben im offenen Vollzug, welche regelmässig erfolgen, oder um die Mitteilung einer Entweichung, welche zeitlich dringlich ist.

Artikel 129 – Datenvernichtung

Diese Bestimmung greift den geltenden Artikel 42 SMVV auf. Es erfolgt mit sprachlichen Anpassungen eine Ausweitung auf alle Daten der Eingewiesenen.

Da bei jeder Einweisung in den Justizvollzug buchhalterische Daten bearbeitet werden, richtet sich die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nach Artikel 958f Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR)³⁰.

3.2 Visuelle Überwachung und Aufzeichnung

Artikel 130

Diese Bestimmung führt Artikel 32 JVG näher aus. Sie regelt die Zuständigkeiten zur Ausrüstung der Vollzugseinrichtungen und der Transportfahrzeuge mit technischen Geräten zur visuellen Überwachung und Aufzeichnung und zur Anordnung einer Auswertung der visuellen Aufzeichnungen.

²⁹ SR 150.2

³⁰ SR 220

3.3 Elektronische Überwachung mit technischen Geräten

Diese Bestimmungen führen Artikel 23 Absatz 2 Buchstaben b, c, d und e JVG näher aus.

Artikel 131 – Datenauswertung

Diese Bestimmung wird neu aufgenommen. Die BVD führen die elektronische Überwachung durch und müssen jederzeit die Möglichkeit haben, aufgrund einer Meldung des Überwachungssystems oder stichprobenweise auf die aufgezeichneten Daten zuzugreifen.

Die elektronische Überwachung nach dem StGB entspricht dem Electronic Monitoring.

Artikel 132 – Datenvernichtung

Diese Bestimmung wird neu aufgenommen. Sie stellt *lex specialis* zu *Artikel 129* dar: Aufgrund der Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit der eingewiesenen Person ist eine kürzere Aufbewahrungsfrist für die elektronische Überwachung mit technischen Geräten angezeigt.

Erfolgt während der elektronischen Überwachung ein Verstoss gegen den Vollzugsplan bzw. gegen die Auflagen und Bedingungen, so findet dies Eingang in die Vollzugsakten, welche den ordentlichen Aufbewahrungsfristen gemäss *Artikel 129* unterliegen.

4 Sicherheit und Ordnung

Dieses Kapitel enthält die Ausführungsbestimmungen zum entsprechenden Kapitel im JVG (Art. 28 bis 47 JVG). Die Bestimmungen des geltenden Rechts (Kapitel „13 Disziplinarwesen, Schutz- und Sicherheitsmassnahmen“ SMVV) werden weitgehend beibehalten, soweit sie nicht schon auf Gesetzesstufe normiert sind (Art. 123, Art. 125, Art. 127, Art. 128 Abs. 1, Art. 130 Abs. 1, Art. 132 und Art. 133 SMVV). Es erfolgt eine grundlegende Neustrukturierung, wobei das Kapitel thematisch nach den Sicherheitsmassnahmen, der Zwangsanwendung, dem Disziplinarwesen und den gemeinsamen Bestimmungen gegliedert ist.

4.1 Krisen- und Notfallkonzept

Artikel 133

Der geltende Artikel 134 SMVV wird mit sprachlichen Anpassungen übernommen. Der geltende Artikel 59 SMVG wird gestrichen, da dessen Inhalt mit dieser Bestimmung auch abgedeckt ist.

4.2 Zwangsanwendung

Artikel 134

Absatz 1: Diese Bestimmung wird neu aufgenommen. Zu dokumentieren sind beispielsweise der Zeitpunkt des Vorfalls, der Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen. Ein ausserordentlicher Vorfall liegt z.B. vor, wenn während der Anwendung von physischem Zwang ein medizinisches Problem bei der eingewiesenen Person auftritt.

Absatz 2 entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 135 SMVV.

4.3 Disziplinarwesen

Artikel 135 – Zuständigkeiten

Diese Bestimmung entspricht geltendem Recht (Art. 124 und Art. 126 Abs. 3 SMVV). Sie präzisiert die Zuständigkeiten gemäss Artikel 47 JVG.

Artikel 136 – Arrest

Absatz 1: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 128 Absatz 2 SMVV.

Absatz 2: Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 128 Absatz 3 SMVV. Der Aspekt „einzeln“ wird gestrichen, da die Vollzugseinrichtung u.a. aus betrieblichen Gründen die Möglichkeit haben soll, dass der Aufenthalt im Freien einer eingewiesenen Person im Arrest gemeinsam mit anderen Eingewiesenen erfolgt.

Artikel 137 – Bussen

Das JVG nimmt die Busse neu in den Sanktionenkatalog auf (Art. 42 Abs. 1 Bst. c JVG). Diese neue Bestimmung regelt, wozu das damit eingenommene Geld verwendet werden kann.

4.4 Gemeinsame Bestimmungen**Artikel 138 – Verfahren**

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des geltenden Rechts zu den Disziplinarsanktionen (Art. 126 Abs. 1, 2 und 4 SMVV) werden mit sprachlichen Anpassungen neu auf die besonderen Sicherheitsmassnahmen gemäss Artikel 35 JVG und massnahmenindizierte Zwangsmedikationen gemäss Artikel 40 JVG ausgeweitet. Diese haben wie die Verfügungen bei Disziplinarsanktionen immer schriftlich zu erfolgen (Art. 48 Abs. 3 JVG).

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG)³¹ zu beachten (Art. 53 JVG), insbesondere die Artikel 21 und 52.

Bei massnahmenindizierten Zwangsmedikationen sind die BVD als Vollzugsbehörde zuständige Behörde. Sie haben sich über diese Bestimmung hinaus am ZGB zu orientieren (Art. 40 Abs. 3 JVG), welches u.U. noch präzisere Vorgaben enthält.

Absatz 3: Es hat eine einzelfallgerechte Begründung zu erfolgen. Die notwendige Begründungsdichte ergibt sich jeweils aus dem Sachverhalt.

Artikel 139 – Register

Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen (z.B. „Register“ statt „Kontrolle“) dem geltenden Artikel 131 SMVV. Es wird ergänzt, dass die Art und die Dauer der besonderen Sicherheitsmassnahme oder der Disziplinarsanktion sowie das Datum des rechtlichen Gehörs im Register festzuhalten sind.

Artikel 140 – Sicherheitszelle

Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 129 SMVV. Um Schäden und Selbstverletzungen während der Unterbringung in einer Sicherheitszelle zu verhindern, sind diese in der Regel mit fest eingebauten Einrichtungsgegenständen ausgestattet.

Artikel 141 – Besondere Gesundheitsfürsorge

Diese Bestimmung greift die geltenden Artikel 128 Absatz 4 und Artikel 130 Absatz 2 SMVV auf und regelt die Gesundheitsfürsorge bei einer besonderen Sicherheitsmassnahme, einem Arrest und einer Zwangsanwendung in umfassenderer Weise. Die Bestimmung trägt Empfeh-

³¹ BSG 155.21

lungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) Rechnung, indem ausdrücklich festgehalten wird, dass eine medizinische Untersuchung durchzuführen ist, wenn eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Dies kann z.B. nach dem Einsatz von Reizstoffen angezeigt sein.

5 Verfahren und Rechtsschutz

Artikel 142

Diese Bestimmung präzisiert, dass das AJV „zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion“ beim Einigungsverfahren gemäss Artikel 51 JVG ist.

6 Personal, Zusammenarbeit und Weiterentwicklung des Justizvollzugs

Die Kapitel „Personal im Straf- und Massnahmenvollzug“ und „Weiterentwicklung des Straf- und Massnahmenvollzugs“ werden zusammengefasst und neu strukturiert.

Artikel 143 – Personal

Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen und der Ausweitung auf das gesamte AJV dem geltenden Artikel 136 SMVV.

Von besonderer Relevanz sind die justizvollzugsspezifischen Aus- und Weiterbildungskurse am Schweizerischen Zentrum für den Justizvollzug (SKJV).

Artikel 144 – Zusammenarbeit

Absatz 1: Der geltende Artikel 137 erster Satz SMVV wird mit sprachlichen Anpassungen übernommen. Es erfolgt eine Ausweitung auf den gesamten Justizvollzug und eine Ergänzung mit den zentralen Interessen der Rückfallverhütung und der Sicherheit.

Absatz 2: Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 137 zweiter Satz SMVV. Sie deckt auch die Regelungsgehalte des geltenden Artikels 71 Absatz 2 SMVG und des geltenden Artikels 113 Absatz 1 SMVV ab, weshalb diese Normen nicht mehr separat aufgenommen werden. Die Bezeichnungen der verschiedenen Stellen werden angepasst.

Zu den Sozialdiensten zählen sowohl die kommunalen und regionalen Sozialdienste als auch die Asylsozialdienste, die Flüchtlingssozialdienste sowie die Burgersozialdienste.

Absatz 3: Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den geltenden Artikel 149 Absatz 2 SMVV.

Artikel 145 – Weiterentwicklung des Justizvollzugs

Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen die Absätze 1 und 3 des geltenden Artikels 149 SMVV.

7 Kosten

Dieses Kapitel enthält die Ausführungsbestimmungen zum entsprechenden Kapitel im JVG (Art. 54 bis 64 JVG). Der Aufbau lehnt sich an denjenigen im JVG an.

Die Bestimmungen des geltenden Rechts (Abschnitt „15 Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs“ SMVV) werden inhaltlich übernommen, soweit sie nicht schon auf Gesetzesstufe normiert sind (Art. 139, Art. 143 Abs. 1, Art. 144 und Art. 145 Abs. 2 und 3 SMVV) oder eine Regelung aufgrund der grundlegenden Änderungen zu den Kosten im JVG nicht mehr angezeigt ist (Art. 140, Art. 141 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 142 SMVV).

Eine detaillierte Regelung der Zuständigkeiten zur Kostentragung ist nur bezüglich Einweisungen durch die Behörden des Kantons Bern geboten. Bezüglich Einweisungen durch andere Behörden sind die Bestimmungen des JVG massgebend (insbesondere Art. 54 Abs. 3 und Art. 63 Abs. 3 Bst. b JVG).

7.1 Träger der Vollzugskosten bei Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen

7.1.1 Grundsätze

Artikel 146

Diese Bestimmung greift den geltenden Artikel 138 SMVV auf und führt die Artikel 56, 57, 58 und 60 JVG aus.

Es wird festgelegt, dass das AJV die verschiedenen Aufgaben in Zusammenhang mit den Vollzugskosten erfüllt und es diese Kosten trägt. Damit wird auch festgehalten, dass neu das AJV den Anteil des Kantons der Vollzugskosten gemäss Artikel 57 JVG trägt, die dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden können, und nicht mehr die Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

7.1.2 Kostenbeteiligung der Eingewiesenen

Die Bestimmungen in diesem Unterabschnitt führen Artikel 59 JVG sowie Artikel 380 Absätze 2 und 3 StGB aus.

Artikel 147 – Arbeitsexternat und Wohn- und Arbeitsexternat

Absätze 1 und 2: Diese Bestimmungen übernehmen den geltenden Artikel 147 Absatz 1 erster Satz SMVV bezüglich des Arbeitsexternats und des Wohn- und Arbeitsexternats. Sie gelten nun sowohl bei Freiheitsstrafen als auch bei freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen, da sachliche Gründe für eine grundlegende Unterscheidung fehlen. Massgebend ist der Einzelfall. In der Folge wird Artikel 148 Absatz 1 SMVV nicht mehr aufgenommen.

Neu wird ein Höchstbetrag pro Vollzugstag festgelegt, bis zu dem grundsätzlich eine Beteiligung der Eingewiesenen vorgesehen werden kann.

Absatz 3 entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 147 Absatz 2 SMVV.

Artikel 148 – Halbgefängenschaft

Absätze 1 und 2: Diese Bestimmungen übernehmen den geltenden Artikel 147 Absatz 1 erster Satz SMVV bezüglich der Halbgefängenschaft.

Neu wird ein Höchstbetrag pro Vollzugstag festgelegt, bis zu dem grundsätzlich eine Beteiligung der Eingewiesenen vorgesehen werden kann.

Absatz 3 entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 147 Absatz 2 SMVV.

Artikel 149 – Electronic Monitoring

Diese Bestimmung betrifft das Electronic Monitoring als Vollzugsstufe und als besondere Vollzugsform.

Absatz 1: Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den geltenden Artikel 15 Absatz 1 EM-Verordnung.

Absatz 2: Diese Bestimmung greift den geltenden Artikel 15 Absatz 3 EM-Verordnung auf. Neu wird ein Höchstbetrag pro Vollzugstag festgelegt, bis zu dem grundsätzlich eine Beteiligung der Eingewiesenen vorgesehen werden kann.

Absatz 4 entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 15 Absatz 4 EM-Verordnung.

Die Absätze 2 und 5 des geltenden Artikels 15 EM-Verordnung werden nicht mehr übernommen.

7.2 Träger der Vollzugskosten bei anderen Formen des Freiheitsentzugs

Artikel 150

Diese Bestimmung führt Artikel 62 JVG näher aus.

Absatz 1: Gemäss der geltenden Praxis werden diese Vollzugskosten nicht mehr kantonsintern weiterverrechnet, sondern durch das AJV getragen. In der Folge wird der geltende Artikel 145 Absatz 1 SMVV gestrichen.

Absätze 2 und 3: Diese Bestimmungen werden der Vollständigkeit halber neu aufgenommen.

Das MIP trägt die Vollzugskosten bei freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts auch dann, wenn die Migrationsbehörden der Städte Bern, Biel und Thun diese gestützt auf Artikel 10 EG AuG und AsylG i.V.m. Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 EV AuG und AsylG anordnen.

7.3 Träger der persönlichen Auslagen

Artikel 151 – Subsidiäre Kostenträger bei Eingewiesenen ohne Wohnsitz in der Schweiz

Diese Bestimmung greift den geltenden Artikel 143 Absatz 2 SMVV auf. Sie führt Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe a JVG näher aus.

Der aktuellen Praxis entsprechend wird nun festgehalten, dass einerseits bei Eingewiesenen im Vollzug einer freiheitsentziehenden Zwangsmassnahme des Ausländerrechts die einweisende Behörde und andererseits bei Personen des Asylbereichs im Vollzug einer anderen Form des Freiheitsentzugs die gemäss Ausländer- und Asylgesetzgebung oder gemäss Sozialhilfegesetzgebung zuständige Stelle subsidiäre Kostenträgerin ist.

Absatz 1: Das MIP ist auch subsidiäre Kostenträgerin der persönlichen Auslagen von ausländischen Eingewiesenen ohne Wohnsitz in der Schweiz, wenn die Migrationsbehörden der Städte Bern, Biel und Thun die freiheitsentziehende Zwangsmassnahme des Ausländerrechts gestützt auf Artikel 10 EG AuG und AsylG i.V.m. Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 EV AuG und AsylG anordnen.

Absatz 2 Buchstabe a: Die Zuständigkeit für die subsidiäre Kostentragung bei Personen des Asylbereichs richtet sich nach den Regeln, die auch für Personen in Freiheit gelten. Diese kommen als *lex specialis* zum Zuge. Die Bestimmung betrifft Personen des Asylbereichs, namentlich Asylsuchende im hängigen Verfahren, vorläufig Aufgenommene, die sich weniger als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten, und rechtskräftig weggewiesene Asylsuchende, wenn sie vor der Einweisung in den Justizvollzug keinen Wohnsitz in der Schweiz begründet haben. Sofern diese Personen einen Wohnsitz in der Schweiz begründet haben, ist Artikel 63 Absatz 2 JVG massgebend.

Artikel 152 – Subsidiäre Kostenträger der Behandlungskosten

Diese Bestimmung wird in Ausführung von Artikel 63 Absatz 4 JVG neu aufgenommen.

Indirekte Änderungen**Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)³²**

Im geltenden RegV erfolgt in Artikel 14 (Datenabruf von GERES durch weitere Organisationseinheiten) eine begriffliche Anpassung in Folge der Totalrevision des geltenden SMVV: Der Begriff „Strafvollzugsaufgaben“ wird ersetzt durch „Justizvollzugsaufgaben“.

Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM; OrV POM)³³

In der geltenden OrV POM erfolgen in Artikel 2 (Generalsekretariat und übrige Organisationseinheiten) und in Artikel 10 (Amt für Justizvollzug [AJV]) terminologische Anpassungen in Folge der im Rahmen der Totalrevision vorgenommenen Änderungen.

Verordnung 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)³⁴

In Artikel 12 Absatz 3 SHV erfolgen terminologische Anpassungen in Folge der im Rahmen der Totalrevision vorgenommenen Änderungen.

Die Vollzugskosten gemäss Artikel 57 JVG werden neu gemäss dessen Absatz 2 dem Lastenausgleich Sozialhilfe als Aufwendungen des Kantons und nicht mehr als Aufwendungen der Gemeinden zugeführt. Die geltenden Artikel 32 Absatz 3 und Artikel 41a SHV werden dementsprechend geändert.

³² BSG 152.051

³³ BSG 152.221.141

³⁴ BSG 860.111

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Revision des SMVG ist als konkretes Geschäft in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 vorgesehen (Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018, S. 24). Die Totalrevision des SMVG (neu JVG) wurde am 23. Januar 2018 vom Grossen Rat beschlossen. Die Totalrevision des Ausführungsrechts (SMVV bzw. neu JVV) ist eine direkte Folge der Gesetzesanpassung.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen sind insgesamt kostenneutral. Zu erwähnen ist, dass sich innerkantonal eine Kostenverschiebung zwischen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Polizei- und Militärdirektion ergibt, da neu das AJV den Anteil des Kantons der Vollzugskosten gemäss Artikel 57 JVG trägt, die dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden können, und nicht mehr die Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Nach heutigem Kenntnisstand sind keine nennenswerten personellen und organisatorischen Auswirkungen zu erwarten.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Es sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zu erwarten.

12. Ergebnis der Konsultation

Es wurden kommunale und kirchliche Stakeholder zur Stellungnahme eingeladen, deren inhaltliche Anliegen teilweise berücksichtigt werden konnten.

Auf die Durchführung einer formellen Vernehmlassung wurde verzichtet.

Bern, 15. August 2018

Der Polizei- und Militärdirektor:

Philippe Müller, Regierungsrat